

Das Reichsgesetz

betreffend die

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Vom 1. Mai 1889.

K o m m e n t a r

zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschaften

herausgegeben

von

Ludolf Parisius und Dr. jur. Hans Erüger.

Zweite wesentlich vermehrte und umgearbeitete Auflage.

Berlin SW.⁴⁸.

Wilhelmstraße 119/120.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1895.

Vorwort zur ersten Auflage.

Nachdem ich 1868 und 1876 im Verlage von J. Guttentag zu Berlin Commentare zum preussischen Genossenschaftsgesetze vom 27. März 1867 und zum norddeutschen Genossenschaftsgesetze vom 4. Juli 1868 herausgegeben hatte, erklärte ich mich auf Ersuchen der Verlags-handlung im Voraus gern bereit, auch das neue Gesetz zu commentiren. Aber die genaue Kenntniß des Entwurfs und seiner Abweichungen vom bisherigen Gesetze ließ es mir von vornherein mehr als zweifelhaft erscheinen, ob ich einen ausführlichen, gründlichen Commentar werde so zeitig herstellen können, daß er beim Inkrafttreten des Gesetzes fertig vorliege. Ich war deshalb erfreut, in der Person des Herrn Gerichtsassessors Dr. jur. Hans Crüger, welcher seit drei Jahren die Stelle des ersten Sekretärs der Anwaltschaft des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften verwaltet, einen Mitarbeiter zu gewinnen, der reiche Gelegenheit hatte, die Rechtsverhältnisse und wirthschaftlichen Bedürfnisse zahlreicher und verschiedenartiger Genossenschaften kennen zu lernen.

Unsere gemeinsame Arbeit wurde durch die erheblichen Veränderungen, die der Gesetzentwurf im Reichstage erfuhr, wider Erwarten erschwert. Dennoch konnte die Verlags-handlung den eigentlichen Commentar bereits im September 1889, also vor dem Inkrafttreten des Gesetzes versenden. Im Einverständniß mit uns versprach sie dabei, Einleitung, Sachregister und die von uns zur Vollständigkeit des Commentars für unentbehrlich erachteten, im § 171 Abs. 2 des Gesetzes angekündigten Bekanntmachungen der Zentralbehörden der Einzelstaaten in vier bis fünf Wochen nachzuliefern. Es war vorausgesetzt, daß diese Bekanntmachungen, die nach dem Reichsgesetz vor dem 1. Oktober 1889 zu erwarten waren, spätestens Mitte Oktober allesammt vorliegen würden. Diese Voraussetzung traf nicht zu. Insbesondere blieb Preußen mit seiner Bekanntmachung, auf deren Abdruck wir Werth zu legen hatten, im Rückstande. Inzwischen war die erste Ausgabe des im September versendeten Commentars bereits so weit vergriffen, daß Anfang Dezember 1889 ein zweiter unveränderter Neudruck bewirkt werden mußte. —

Die preussische Bekanntmachung ist im Reichsanzeiger erst am Weihnachtsabend erlassen. Die Verzögerung gestattete, im Nachtrage einige wichtige praktische Erfahrungen aus dem ersten Vierteljahre der Gültigkeitsdauer des neuen Gesetzes mitzutheilen.

Charlottenburg, 12. Januar 1890.

Ludolf Parisius.

Bur zweiten Auflage.

Bei der ersten Auflage konnten, da der eigentliche Kommentar bereits im September 1889 erschien, andere Kommentare, wie der kurz vorher erschienene von Pröbst und die später erschienenen von Maurer und Soel nicht verglichen werden. In dieser zweiten, bedeutend vermehrten Auflage sind abweichende juristische Meinungen jener Werke besprochen und die sonst in der juristischen und genossenschaftlichen Literatur seit dem Inkrafttreten des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 behandelten Fragen erörtert. Berücksichtigt sind alle in den fünf Jahren seit Erlaß des Gesetzes in Genossenschaftsachen ergangenen Entscheidungen der Gerichte und Behörden, und nicht bloß die in Sammlungen und Zeitschriften mitgetheilten, sondern auch alle, die uns durch das Bureau des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zugänglich wurden. Das gesammte reiche Material der Anfragen von Genossenschaften und Behörden über Auslegung und Anwendung des Gesetzes bei dem Allgemeinen Verbands deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften stand uns zur Verfügung, so daß wohl fast jede in Theorie und Praxis seit Erlaß des Genossenschaftsgesetzes entstandene und aufgeworfene wichtige Frage in dem Kommentar hat berücksichtigt werden können.

Charlottenburg, 15. Dezember 1894.

Ludolf Parisius.

Dr. Hans Crüger.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Einleitung.	
I. Zur Geschichte der deutschen Genossenschaftsbewegung	IX
II. Die einzelnen Arten der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	XX
1. Die Vorfuß- und Kreditvereine	XX
2. Die Konsumvereine	XXI
3. Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen	XXIV
4. Die Baugenossenschaften	XXX
III. Zur Geschichte des Genossenschaftsgesetzes	XXXI
IV. Der Begriff der Genossenschaft und die wichtigsten Neuerungen des Gesetzes vom 1. Mai 1889	XXXVI
A. Die neue Ordnung der Haftpflicht der Genossen, die Zulassung der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und die Bestimmungen über den Vollzug der Haftpflicht.	
1. Die Haftpflicht	XXXVIII
2. Der Haftvollzug	XLIII
B. Die Revision	XLIX

Erster Theil.

Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889.

Erster Abschnitt. Errichtung der Genossenschaft (§§ 1—16)	3
Zweiter Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen (§§ 17—23)	119
Dritter Abschnitt. Vertretung und Geschäftsführung (§§ 24—50)	147
Vierter Abschnitt. Revision (§§ 51—62)	239
Fünfter Abschnitt. Ausscheiden einzelner Genossen (§§ 63—75)	264
Sechster Abschnitt. Auflösung und Liquidation (§§ 76—90)	302
Siebenter Abschnitt. Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen (§§ 91—111)	332
Achter Abschnitt. Besondere Bestimmungen (§§ 112—139)	
I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht (§§ 112—119)	363
II. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht (§§ 120—124)	377
III. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (§§ 125—136)	381
IV. Für die Umwandlung von Genossenschaften (§§ 137—139)	395
Neunter Abschnitt. Strafbestimmungen (§§ 140—145)	400
Zehnter Abschnitt. Schluß- und Uebergangsbestimmungen (§§ 146—172)	408

Zweiter Theil.

Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschafts-
registers und die Anmeldungen zu demselben. Vom 11. Juli 1889

Dritter Theil.

Bekanntmachungen der Centralbehörden der Bundesstaaten
nach § 171 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. April 1889.

Vorbemerkung	448
1. Preußen	449
2. Bayern	449
3. Sachsen	450
4. Württemberg	454
5. Baden	454
6. Hessen	457
7. Mecklenburg-Schwerin	457
8. Sachsen-Weimar	460
9. Mecklenburg-Strelitz	460
10. Oldenburg	461
11. Braunschweig	462
12. Sachsen-Meiningen	462
13. Sachsen-Altenburg	462
14. Sachsen-Coburg-Gotha	463
15. Anhalt	463
16. Schwarzburg-Sondershausen	464
17. Schwarzburg-Rudolstadt	464
18. Waldeck	464
19. Reuß ältere Linie	465
20. Reuß jüngere Linie	465
21. Schaumburg-Lippe	466
22. Fürstenthum Lippe	467
23. Lübeck	467
24. Bremen	467
25. Hamburg	468
26. Elsaß-Lothringen	468
Sachregister	469

Abkürzungen.

Zahlen ohne weiteren Zusatz bedeuten die §§ dieses Gesetzes.

- N.B.²** = Bekanntmachung betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben vom 11. Juli 1889.
- N.G.⁴** = Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884.
- Begr. I¹** = Begründung des I. Entwurfs.
- Begr. II¹** = Begründung des II. Entwurfs.
- Bl.f.G.** = Blätter für Genossenschaftswesen.
- C.P.D.²** = Reichs-Civilprozeßordnung.
- E.G.** = Eingetragene Genossenschaft.
- Entw. I²³** = Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlage. Amtliche Ausgabe; 1888.
- Entw. II²³** = Entwurf eines Gesetzes *zc.* vorgelegt dem Reichstag am 27. November 1888 (Drucksachen des Reichstags, 7. Legislaturperiode, IV. Session 1888/1889 Nr. 28).
- G.R.G.²** = Gerichtskostengesetz.
- G.R.** = Genossenschaftsregister.
- Gef. von 1868²³** = Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, ausgegeben den 15. Juli 1868 Nr. 24).
- G.V.G.²** = Gerichtsverfassungsgesetz.
- von Hahn** = Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch; 1877 und 1888.
- H.G.B.⁴** = Handelsgesetzbuch.
- Joel** = Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 als Separat-Abdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs“; 1890.
- Johow u. Künzel** = Entscheidungen des Kammergerichts.
- Komm.²³** = Fassung des Gesetzes nach den Beschlüssen der VII. Kommission des Reichstags (Drucksachen des Reichstags, 7. Legislaturperiode, IV. Session 1888/1889 Nr. 132).
- Komm.Ver.¹** = Bericht derselben Kommission (dieselben Drucksachen).
- Mafower** = Das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch; erste Auflage 1893.
- Maurer** = Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889; 1890.
- Parisius** = Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reich; 1876.
- Parisius u. Crüger** = Formularbuch zum Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889; 1892.

- Pröbst = Das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; 1889.
 Ring = Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884; zweite Auflage 1892.
 R.R.O.² = Konkursordnung.
 R.G.¹ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
 R.G.B.¹ = Reichsgesetzblatt.
 R.O.S.G.¹ = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
 Rtg.²³ = Fassung des Gesetzes nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Lesung (Drucksachen des Reichstags, 7. Legislaturperiode, IV. Session 1888/1889 Nr. 145).
 Rtg. III²³ = Fassung des Gesetzes nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Lesung (Drucksachen Nr. 186).
 von Sacherer = Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland; 1876.
 Staub = Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch; 1893.
 St.G.B.² = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
 Schulze-Delitzsch — Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes; 1883.

¹ Die lateinischen Zahlen bezeichnen den Band, die arabischen die Seite.

² Die beigefügte Zahl bezeichnet den Paragraphen.

³ Ist die Abkürzung in lateinischen Lettern gedruckt, so bedeutet dies, daß die Fassung des Gesetzes sich hier zuerst findet.

⁴ Die beigefügte Zahl bedeutet den Artikel.

Druckfehler.

- ©. 14. Zeile 13 bis „§ 19 Erl. 3“ statt „§ 19 Erl. 2“.
 ©. 64. Zeile 1 von unten bis „Nr. 3 von 1894“ statt „Nr. 3 von 1874“.
 ©. 75. Zeile 11 von unten bis „Art. 12—14“ statt „Art. 11—14“.

Einleitung.

I. Zur Geschichte der deutschen Genossenschaftsbewegung.*)

Die ersten „auf dem Prinzip der Selbsthülfe der Betheiligten beruhenden deutschen Genossenschaften der deutschen Handwerker und Arbeiter“ sind von dem Kreisrichter Hermann Schulze-Delitzsch — geboren am 29. August 1808, gestorben am 29. April 1883 — in den Jahren 1849 und 1850 in seiner Heimathstadt Delitzsch ins Leben gerufen. Er behandelte diese „ersten rohen Anfänge“ in einer 1850 veröffentlichten Schrift „Mittheilungen über gewerbliche und Arbeiterassoziationen“. Diese Assoziationen sollten die Handwerker und Arbeiter von den Wegen der nach Staatsunterstützung lüfternen Zünfter und der von oben herab zentralisirenden Sozialisten ablenken. Schon drei Jahre darauf im März 1853 beschrieb er in seinem „Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter“ die 12 in Delitzsch und den Nachbarstädten Eilenburg und Bitterfeld errichteten Assoziationen, zwei Krankenkassen, zwei Vorschußvereine, zwei Konsumvereine und sechs Rohstoffassoziationen von Tischlern, Schuhmachern, Schneidern, und fügte Statuten, Formulare, Anweisungen zur Buchführung bei. In diesem Buche trat er den Handwerkern und Arbeitern mit einem vollständigen Assoziationssystem gegenüber, zugleich aber mit der Erklärung, daß diese Arten Assoziationen nur Vorstufen des Gewerbebetriebs für gemeinschaftliche Rechnung, der Produktionsgenossenschaft seien. Anfangs 1854 gab Schulze bereits ein besonderes Blatt für seine Assoziationen heraus, die zunächst achtmal jährlich erscheinende Abtheilung der deutschen Gewerbezeitung „Innung der Zukunft“, aus welcher in allmählicher langsamer Vergrößerung die „Blätter für Genossenschaftswesen“ geworden sind. Von seinen Assoziationen traten in den nächsten Jahren schnell die Vorschußvereine in den Vordergrund. Im März 1855 widmete Schulze ihnen sein Buch „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken“. Damals, als erst acht Vorschußvereine bestanden, wagte Schulze zu prophezeien, „daß es in nicht ferner Zeit keine Stadt in Deutschland geben werde, welche nicht ein solches Institut nachzuweisen haben würde.“

Aus diesen ersten Anfängen entwickelte sich die deutsche genossenschaftliche Bewegung. Der vorsorglichen, unermüdlchen Thätigkeit „des Vaters des deutschen Genossenschaftswesens“ ist das bis 1. Oktober 1889 gültige deutsche Genossenschaftsgesetz, das „Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868“, zu verdanken. Auch auf Entstehung und Inhalt des neuen Gesetzes hat Schulze-Delitzsch, sowie der von ihm begründete allgemeine Verband der

*) Vgl. Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern von Dr. jur. Hans Crüger (Sena 1892).

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften einen hervorragenden Einfluß geübt. Es liegt nicht in unserer Absicht, etwa in Fortsetzung der von Parisius in der Einleitung seines 1876 erschienenen Werkes: „Die Genossenschaftsgesetze im deutschen Reiche“ für die Zeit bis 1875 gegebenen Darstellung, jenen Einfluß nachzuweisen. Mit dem 1. Oktober, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Mai 1889, begann ebenso wie nach Erlaß des Gesetzes vom 5. Juli 1868, ein neuer Aufschwung des deutschen Genossenschaftswesens. Zum Verständniß des neuen Gesetzes aber ist die an sich sehr lehrreiche Bewegung in den Jahren von 1875 bis 1889 kaum von Wichtigkeit. Erst nach mehrjähriger Erfahrung der Genossenschaften wird sich beurtheilen lassen, welche Folgen gewisse, die praktische Entwicklung beeinflussende Neuerungen dieses Gesetzes hervorgerufen haben.

Wir werden uns daher mit einem flüchtigen Blick auf den Stand der Genossenschaftsfrage in Deutschland begnügen können. Nur in einer Beziehung ist durch das Gesetz selbst eine Ausnahme geboten. Dasselbe verlied den bestehenden und künftig entstehenden genossenschaftlichen Verbänden, von denen, als der rechtlichen Persönlichkeit entbehrend, die bisherige Gesetzgebung nichts kannte, durch den vierten Abschnitt eine dauernde Bedeutung. Thatsächliche Mittheilungen über Entstehung und bisherige Wirksamkeit des genossenschaftlichen Verbandswesens sind nicht zu entbehren, da Einrichtungen des von Schulze begründeten allgemeinen Verbandes und seiner Unterverbände die Vorschläge zu jenem Gesetzesabschnitt veranlaßt haben, die in der Hauptsache von den gesetzgebenden Faktoren genehmigt und in das Gesetz aufgenommen sind.

Auf eine von Schulze und acht Leitern genossenschaftlicher Kreditvereine erlassene Einladung versammelte sich am Pfingsten 1859 zu Weimar „der erste Vereinstag deutscher Vorschuß- und Kreditvereine, welche auf der Selbsthülfe der Kreditbedürftigen aus dem kleinen und mittleren Gewerbestande beruhen“ und beschloß, „ein Central-Korrespondenzbureau der deutschen Vorschuß- und Kreditvereine“ zu begründen, um dessen Leitung Schulze ersucht wurde. Bis Dezember 1859 hatten sich 32 Vereine betheiligt. Langsam ging es damit weiter. Im Auftrage des „dritten Vereinstages der auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Vorschuß-, Kredit- und Rohstoffvereine“ Halle a. S. Pfingsten 1861 erließ der dort gewählte „engere Ausschuß der deutschen Genossenschaften“ einen öffentlichen Aufruf zum Beitritt. Die Centralstelle wurde 1861 zur „Anwaltschaft der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften“. Auf dem Vereinstage zu Potsdam Pfingsten 1862, als sich ohne Zuthun des Anwaltes besondere Verbände für das Königreich Sachsen und für den Mittelrhein gebildet hatten, ward auf Schulzes Antrag die Bildung von Landes- und Provinzial-Unterverbänden angerathen und für dieselben ein Statutentwurf genehmigt. Schon die folgenden Vereinstage zu Görlitz und Mainz vollendeten die Organisation. In Mainz 1864 nahm der sechste allgemeine Vereinstag „das Organische Statut des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften“ an, welches mit geringen Aenderungen bis 1891 galt.

Die Grundzüge dieser Organisation geben wir im Anschluß an eine Darstellung der „Jahresberichte“ der Anwaltschaft folgendermaßen an: Die Geschäfte des allgemeinen Verbandes führt der gewählte Anwalt — seit Schulzes Tode der Rechtsanwalt a. D. Friedrich Schenck, geb. 19. Dezember 1827 — mit förmlich eingerichtetem Bureau. Die dem Verbands begetretenen Vereine beschicken durch Abgeordnete einen jährlich stattfindenden allgemeinen Vereinstag, welcher als oberste Instanz die gemeinsamen

Interessen überwacht, deren Wahrnehmung bei der Gesetzgebung, ebenso wie die Ertheilung von Rathschlägen und Gutachten an die einzelnen Vereine bei ihrer Organisation und bei allen einschlagenden geschäftlichen Vorkommnissen dem Anwalt übertragen ist. „Als Zwischenglieder zwischen den Centralorganen und den einzelnen Vereinen sind Unter- oder Provinzial- oder engere Landesverbände gebildet, welche die Vereine einzelner deutscher Länder, Provinzen oder gewisser Klassen der Genossenschaften umfassen und die Wahrnehmung von deren Sonderinteressen, sowie die Vermittelung mit den Centralstellen zu ihrer Aufgabe haben. Indem sie einestheils dem allgemeinen Vereinstage durch besondere Versammlungen vorarbeiten, anderntheils dessen Beschlüsse in ihrem Bereiche zur Geltung bringen, greifen sie lebendig in das Getriebe ein. Die von ihnen gewählten Vorstände bilden als engeren Ausschuß eine Körperschaft, welche dem Anwalt in der Zwischenzeit zwischen den Vereinstagen und insbesondere bei Ordnung der Finanzen des Verbandes zur Seite steht.“*)

Der gegenwärtige Bestand der zum allgemeinen Verbands gehörigen Vereine ist in den Mittheilungen des Anwaltes vom Genossenschaftstage 1894 auf 1447 angegeben, von denen 1387 Unterverbänden angeschlossen sind. Im nachfolgenden Verzeichniß der Unterverbände ist das Stiftungsjahr, der Ort, von welchem die Leitung erfolgt, und der Bestand vom 1. Oktober 1894 angeführt.

1. 1861. Verband Sächsischer Kreditgenossenschaften. — Chemnitz. 88 Vorsh.-V.
2. 1862. V. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften am Mittelrhein. — Wiesbaden. 73 Gen. (69 Vorsh.-V., 2 Rohstoff- und je eine Magazin- u. Produktiv-G.).
3. 1862. V. der Kredit-G. von Rheinland, Westfalen, nebst Lippe und Waldeck. — Ruhrort. 31 Vereine (29 Vorsh.-V., 2 Bau-G.).
4. 1862. V. der Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossensch. Schlesiens. — Breslau. 101 Vereine (96 Vorsh.-V., 4 Produktiv-G., 1 Werk-G.).
5. 1863. V. Norddeutscher G. (von Mecklenburg, Vorpommern und Rügen.) — Ribnitz. 48 Vereine (47 Vorsh.-V., 1 Werk-G.).
6. 1863. V. der Thüringischen Vorsh.-V. — Zimernau. 93 Vereine (92 Vorsh.-V., 1 Werk-G.).
7. 1864. V. der Vorsh.-V. zu Berlin. — Berlin. 25 Vorsh.-V.
8. 1864. V. der Kredit-G. im Regierungsbezirk Magdeburg, Herzogthum Braunschweig u. Provinz Hannover. — Halberstadt. 37 Vorsh.-V.
9. 1864. V. der Erwerbs- u. Wirtschaftsg. für die südliche Hälfte der Prov. Sachsen u. das Herzogth. Anhalt. — Merseburg. 36 Vorsh.-V.
10. 1864. V. der Erwerbs- u. Wirtschaftsg. in Ost- u. Westpreußen. — Jnsterburg. 78 Vereine (77 Vorsh.-V., 1 Ackerbau-G.).
11. V. der deutschen Erwerbs- u. Wirtschaftsg. der Provinz Posen. — Posen. 33 Vorsh.-V.
12. 1864. V. Hessischer Vorsh.-V. — Cassel. 24 Vorsh.-V.
13. 1864. V. der Vorshuß- u. Kredit-V. von Pommern und den Grenzbezirken der Mark Brandenburg. — Stettin. 40 Vorsh.-V.
14. 1864. V. der Kredit-G. der preussischen Lausitz und der benachbarten Landesheile. — Guben. 24 Vereine (23 Vorsh.-V., 1 Rohstoff-G.).
15. 1864. V. der Kredit-G. von Westbrandenburg und angrenzender Landesheile. — Havelberg. 28 Vorsh.-V.
16. 1865. V. der Konsumvereine der Prov. Brandenburg und der angrenzenden Provinzen u. Staaten. — Berlin. 26 Konsum-Vereine.

*) In dem auf dem Genossenschaftstage in Gera 1891 angenommenen (revidirten) Statut ist neben dem aus den Direktoren sämtlicher Unterverbände bestehenden Gesamtausschusse noch ein vom Genossenschaftstage aus den Verbandsdirektoren und deren Stellvertretern auf drei Jahre zu wählender engerer Ausschuß von 7 Mitgliedern eingeführt, dem wesentliche Funktionen des früheren engeren Ausschusses übertragen sind.

17. 1866. V. der Oberbadischen Genossenschaften. — Ueberlingen. 33 Vorsch.-V.
 18. 1866. V. der Pfälzischen Kredit-G. — Speyer. 23 Vorsch.-V.
 19. 1867. V. der Kredit- und Vorsch.-V. von Nordwestdeutschland. —
 Husum. 42 Vorsch.-V.
 20. 1867. V. der Konsumvereine der Provinz Sachsen und der angrenzenden
 Provinzen u. Staaten. — Magdeburg. 145 Vereine (136 Konsum-V., 3 Produktiv-,
 4 Rohstoff-, 1 Magazin-G., 1 Werk-G.).
 21. 1868. V. der Fränkischen Kredit- u. Vorsch.-V. — Miltenberg. 38 Vorsch.-V.
 22. 1868. V. der Unterbadischen Genossenschaften. — Karlsruhe. 44 Vorsch.-V.
 23. 1869. V. der Schlesischen Konsumvereine. — Breslau. 13 Konsum-V.
 24. 1870. V. der Erwerb- u. Wirtschaft-G. der Provinzen Starkeburg und
 Oberhessen. — 28 Vereine (24 Vorsch.-V., 2 Rohstoff-V., 1 Konsum-V., 1 Gewerbe-
 hallen-Verein).
 25. 1871. V. der Konsum-V. der Lausitz und der angrenzenden Provinzen. —
 Sommerfeld. 25 Konsum-V.
 26. 1872. V. Sächsischer Konsum-V. (Der Verband bestand in Sonder-
 stellung schon seit 1869.) — Dresden. 42 Vereine (41 Konsum-V., 1 Rohstoff-G.).
 27. 1872. V. Süddeutscher Konsum-V. (Der Verband bestand in Sonder-
 stellung schon seit 1867.) — München. 46 Konsum-V.
 28. 1872. V. Rheinisch-Westfälischer Konsum-V. — Lüdenscheid. 24 Konsum-V.
 29. 1877. V. Thüringischer Konsum-V. — Meiningen. 85 Vereine (81 Kon-
 sum-V., je eine Rohstoff-, Produktiv-, Bau- u. Weidegenossenschaft).
 30. 1878. V. Bayerischer Genossenschaften. — München. 20 Vereine (13 Vor-
 schuß-V., 3 Produktiv-, 2 Bau-, 1 Magazin-, 1 Rohstoff-G.).
 31. 1888. V. Nordwestdeutscher Konsum-V. — Bremen. 36 Vereine
 (30 Konsum-V., 2 Produktiv-, 2 Bau-, 1 Rohstoff-, 1 Magazin-G.)*
 32. 1890. V. der Magazin-, Rohstoff-, Produktiv- u. Bau-G. in Norddeutsch-
 land. — Berlin. 10 Vereine (je 3 Rohstoff-, Bau- u. Werk-G. und 2 Produktiv-G.).

Außer den 1387 Vereinen, welche die Mitglieder der 32 Unterverbände bilden, waren noch 60 Vereine vorhanden, die bisher zwar dem allgemeinen Verbandsverbande, aber keinem Unterverbande angehörten, nämlich 45 Vorschuß- und Kreditvereine, 12 Konsumvereine und 3 andere Genossenschaften.

Eine ständig fortschreitende Entwicklung in Statuten, Einrichtung und Geschäftsführung der Genossenschaften wurde erzielt:

1. durch die enge Verbindung der Unterverbände und ihrer Leiter mit dem allgemeinen Vereinstage und dem Anwalt. Die Vereinstage wechselten den Ort. Sie fanden statt: 1. 1859 zu Weimar, 2. 1860 Gotha, 3. 1861 Halle a/S., 4. 1862 Potsdam, 5. 1863 Görlitz, 6. 1864 Mainz, 7. 1865 Stettin, 8. 1866 Cassel, 9. 1867 Quedlinburg, 10. 1868 Leipzig, 11. 1869 Neustadt a/H. und Magdeburg Konsumvereinstag, 12. 1871 Nürnberg, 13. 1872 Breslau, 14. 1873 Konstanz, 15. 1874 Bremen, 16. 1875 München, 17. 1876 Danzig, 18. 1877 Wiesbaden, 19. 1878 Eisenach, 20. 1879 Stuttgart, 21. 1880 Altona, 22. 1881 Cassel (zum zweiten Mal), 23. 1882 Darmstadt (letzter von Schulze besuchter und geleiteter Vereinstag), 24. 1883 Halberstadt (Wahl Schenck zum Anwalt), 25. 1884 Weimar (zum zweiten Mal), 26. 1885 Karlsruhe, 27. 1886 Kolberg, 28. 1887 Plauen i. Vgtl., 29. 1888 Erfurt, 30. 1889 Königsberg i. Pr., 31. 1890 Freiburg i. Baden,

*) Im Laufe der Jahre sind einzelne Verbände entstanden und wieder eingegangen, z. B. Verband der Genossenschaften im Saarbecken (1868 bis 1882), Verband norddeutscher Schuhmachergenossenschaften (1867 bis 1872), Verband deutscher Baugenossenschaften (1875 bis 1876) u. s. w. Ausgeschlossen sind der Verband wirtsch. Genossenschaften in Württemberg — Ulm (von 1865 bis 1893 60 Ver.), der V. landwirtschaftlicher G. der Provinz Preußen — Jüterburg (1876 bis 1890 30 G. hiesiger Verband der Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften), der Verband niederländischer G. (1884 bis 1890 Hannover 36 V.)

32. 1891 Gera i. Reuß, 33. 1892 München (zum zweiten Mal), 34. 1893 Stettin (zum zweiten Mal), 35. 1894 Gotha (zum zweiten Mal).

Die Unterverbandstage finden einen bis drei Monate vor dem allgemeinen Vereinstage, ebenfalls mit Wechsel des Ortes, statt. Ihnen wohnt der Anwalt oder ein von ihm beauftragter Vertreter der Anwaltschaft bei.*) Die auf ein Jahr gewählten Verbandsdirektoren haben die Verpflichtung, die allgemeinen Vereinstage zu besuchen und dort den Sitzungen des Gesamtausschusses beizumohnen; sie erhalten dazu Reisekosten und Tagegelber aus der Kasse des allgemeinen Verbandes.

2. durch die regelmäßigen Druckschriften des allgemeinen Verbandes. Das Organ desselben, die Blätter für Genossenschaftswesen, eine Fortsetzung der zuerst achtmal jährlich erschienenen Innung der Zukunft, vollenden demnächst ihren 41. Jahrgang (1893 64 Bogen). Die Jahresberichte über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind aus den bescheidensten Anfängen zu einem großen statistischen Musterwerk angewachsen.***) Ueber die einzelnen allgemeinen Vereinstage ist jedesmal im Auftrage derselben ein (nicht stenographischer) ausführlicher Bericht nebst Darstellung der Finanzen u. dgl. vom Anwalt veröffentlicht und jedem Vereine des allgemeinen Verbandes zugesendet.***)

3. Den Zwecken des Verbandes diene ferner die von den verbündeten Vereinen 1864 mit einem Kommanditaktienkapital von 810000 Mk. begründete, jetzt mit 21 Millionen Mk. dotierte Deutsche Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius u. Co. in Berlin (Kommanditgesellschaft auf Aktien), mit der Bestimmung, den Genossenschaften die Großbankverbindungen zu vermitteln und als Centralgeldinstitut zu dienen, mit einer 1871 eröffneten Kommandite in Frankfurt a/M.

In den ersten Jahren der genossenschaftlichen Bewegung hatten sich die Genossenschaften öfters über die aus Uebelwollen gegen die Personen oder aus bürokratischem Mißtrauen entsprungenen Versuche zu beklagen, ihre Wirksamkeit zu hemmen oder nach bestimmten Richtungen hin einzuzwängen.

*) Regelmäßige Vertreter waren von 1865 bis jetzt Kreisrichter a. D. Ludolf Parrisius, von 1868 bis 1883 einschl. Dr. Fritz Schneider, der erste Sekretär der Anwaltschaft, seit 1887 Gerichtsassessor Dr. Hans Trüger, zur Zeit erster Sekretär des Allg. Verbandes.

***) Die ersten Jahresberichte „über die deutschen Vorschußvereine“ für die Jahre 1854, 1855, 1856, 1857 und 1858 sind in dem Sammelwerk: „Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland“ von Schulze-Delitzsch 1870 wieder abgedruckt. Als besonderes Buch erschien zuerst der Jahresbericht für 1859 „über die auf dem Prinzip der Selbsthilfe der Theilhaftigen beruhenden deutschen Genossenschaften der Handwerker und Arbeiter“; 1860 lautete der Titel „über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften des kleinen Gewerbestandes“, 1861 ebenso, nur zuletzt „des kleinen und mittleren Gewerbestandes“, von 1862 bis 1888 ebenso unter Fortfall der letzten Worte. Die Jahresberichte bis 1881 sind von Schulze-Delitzsch, der für 1882 von Dr. F. Schneider als stellvertretendem Genossenschaftsanwalt, die folgenden von F. Schenk, Anwalt des allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes, herausgegeben. Von dem Jahresbericht erhalten alle diejenigen Genossenschaften ein Freie Exemplar, welche die ihnen übersandte statistische Tabelle rechtzeitig ausfüllten und einsandten.

****) Vgl. Fr. K. Pröbstl: „Die Grundlehren der deutschen Genossenschaften nach den Beschlüssen der allgemeinen Vereinstage systematisch dargestellt und eingeleitet mit einer Skizze der Geschichte des allgemeinen Vereinstages.“ — Die einzelnen Unterverbandsdirektoren senden gedruckte Berichte und Mittheilungen über die Untervereinstage aus, die Verbände süddeutscher Konsumvereine und der Konsumvereine der Provinz Sachsen in Form von Zeitschriften.

Eingedenk dieser Erfahrungen haben Schulze-Delitzsch und seine Freunde auch jede ihnen angebotene Förderung oder Unterstützung des Staates stets grundsätzlich abgelehnt. Als die preußische Regierung im August 1865 eine aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzte Kommission unter anderm die Frage berathen ließ, was geschehen könne, „um die auf Selbsthülfe beruhenden Genossenschaften (Vorschuß- und Kreditvereine, Vereine zur Beschaffung von Rohstoffen, Konsumvereine, Produktivassoziation) zu fördern“, nahm der gerade in Stettin tagende siebente allgemeine Vereinsstag auf Antrag von Parisius eine Resolution an, in deren erstem Satze erklärt wurde: einzige Förderung, welche die Genossenschaften von der preußischen wie von jeder anderen Staatsregierung beanspruchen, sei, daß sie sich aller Versuche, die Genossenschaften der polizeilichen Kontrolle zu unterstellen, fernhin enthalten und dem von Schulze 1863 im Abgeordnetenhaufe eingebrachten Genossenschafts-Gesetzentwurfe zustimmen, — und dessen letzter Satz lautete:

„Alle Versuche der Staatsregierungen, die auf Selbsthülfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Allgemeinen oder innerhalb einer einzelnen Berufsklasse durch positive Einmischung fördern zu wollen, müssen als ihnen **schädlich** zurückgewiesen werden.“

Diesen Grundsätzen ist der von Schulze-Delitzsch vor 36 Jahren begründete Verband stets treu geblieben.

Anderer Verbände, welche erst entstanden sind, nachdem durch Erlass des Genossenschaftsgesetzes von 1868 die Hauptschwierigkeit der Bewegung aus dem Wege geräumt war, haben sich zu positiven Förderungen und Unterstützungen einzelner Regierungen weniger spröde verhalten, sondern sie erbeten und bekommen.

Die Verbandsrevision des neuen Genossenschaftsgesetzes hat erhebliche Veränderungen in den Genossenschaftsverbänden hervorgerufen. Zu den Verbänden, die 1889 schon existirten, sind durch Lostrennung von Unterverbänden oder durch Zusammenschließung älterer und nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes begründeter Genossenschaften eine Reihe neuer Verbände entstanden, die zum Theil nur die Durchführung der gesetzlich angeordneten Revision bezwecken. Da diese Verbandsbildungen noch im Fluß sind und die meisten Verbände statistische Nachweisungen garnicht oder nur in recht unvollständiger Form veröffentlichten, auch weder das statistische Amt des Reiches noch das statistische Bureau Preußens bisher statistische Erhebungen über Genossenschaften und Genossenschaftsverbände anstellten, so erscheint uns hier eine eingehende Besprechung der Genossenschaftsverbände nicht angezeigt. Indem wir in Betreff Entstehung und Weiterentwicklung der größeren Verbände auf die erste Auflage S. XVII bis XXI und auf Parisius „Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reiche“ u. s. w. (1876) verweisen, wollen wir uns im Wesentlichen darauf beschränken, den letzten uns bekannten Bestand der Verbände aufzuführen. Wir folgen dabei namentlich dem Jahresbericht für 1893 vom Anwalt Schend und Shrigs Jahrbuch der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften (2. Theil des landwirthschaftlichen Kalenders für 1894, Darmstadt).

Als zweiter größerer Verband entstand der (Raiffeisensche) Anwaltschafts-Verband zu Neumied — jetzt Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland.

Friedrich Wilhelm Raiffeisen (geb. 30. März 1818 zu Hamm a/Sieg im Kreise Altenkirchen, gestorben am 11. März 1888 zu Heddesdorf) hat als Bürgermeister der Bürgermeisterei Flammersfeld im Dezember 1849 den

gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken gewidmeten „Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirthe“ und sodann, als er Bürgermeister von Heddesdorf geworden war, im Mai 1854 den „Heddesdorfer Wohlthätigkeitsverein“ ins Leben gerufen, der neben dem Zweck, das Geldbedürfniß der Mitglieder zu befriedigen, „auch die Aufgabe hatte, für die Erziehung verwahrloster Kinder zu sorgen, arbeitslosen Einwohnern, besonders entlassenen Sträflingen Beschäftigung zu geben und eine Volksbibliothek zu errichten“. Da diese „verschiedenen Geschäftszweige in ein und derselben Genossenschaft sich direkt nicht vereinigen ließen“, erfolgte im Jahre 1864 die Umwandlung des Vereins in den „Heddesdorfer Darlehnskassenverein“. Nachdem dieser Verein mehrere Jahre bestanden und sich bewährt hatte, „gelang es erst, in der Nachbarschaft verschiedene andere Vereine zu gründen. Seitdem haben sich dieselben in einer rascheren Folge über einen großen Theil der Rheinprovinz und dann auch in verschiedenen anderen Landestheilen und Staaten verbreitet.“ So schildert Raiffeisen in seiner, zuerst im März 1866 erschienenen Schrift*) die ersten Anfänge seiner Vereine, die sich 1868 sofort unter das Genossenschaftsgesetz stellten.

In Anlehnung an die 1876 begründete Aktiengesellschaft „Landwirthschaftliche Central-Darlehnskasse für Deutschland“ wurde von Raiffeisen ein die an der Bank beteiligten Darlehnskassen umfassender Centralkassenverband und daneben am 26. Juni 1877 der Anwaltschaftsverband mit dem Sitz in Neuwied gebildet. Der Verband ist in seinen Einrichtungen dem allgemeinen Verband nachgebildet. Alljährlich findet ein Vereinstag statt. Der Direktor der Centraldarlehnskasse fungirt zugleich als Anwalt, der Aufsichtsrath zugleich als Anwaltschaftsrath. Zu letzterem gehören auch die Direktoren der Verbände, nicht auch der Unterverbände, die nur einen Kreis zu umfassen pflegen. Der Anwalt vermittelt auch den gemeinschaftlichen Bezug der nothwendigsten Wirthschaftsbedürfnisse und den Verkauf landwirthschaftlicher Produkte. Der Generalanwaltschaftsverband ist Revisionsverband. Neben der Generalanwaltschaft und der Landwirthschaftlichen Central-Genossenschaft besteht noch ein drittes von Raiffeisen gegründetes Verbands-Institut, die kaufmännische Firma Raiffeisen & Co. in Neuwied. Diese hat die Druckerei und den Verlag des seit 16 Jahren monatlich erscheinenden Vereinsblattes „Landwirthschafts-Genossenschafts-Blatt (Organ für Darlehnskassen-, Winzer-, Konsum- u. s. w. Vereine)“, ferner die General-Agentur einer Lebensversicherungsbank und betreibt den kaufmännischen Theil der mit den gemeinschaftlichen Bezügen verknüpften Geschäfte. Der Gewinn „dient zur Durchführung der Organisation der Vereine und zur Sicherung der Zukunft der ständigen Mitarbeiter.“ Der Generalanwaltschaftsverband umfaßte am 1. Oktober 1889 etwa 500 Darlehnskassen, jetzt nach dem letzten Berichte des Generalanwaltes 1232 Genossenschaften (1199 Darlehnskassenvereine, 19 Molkereigenossenschaften, 13 Winzervereine und 1 Konsumverein). Zum Nachfolger Raiffeisens wurde 1888 sein Stellvertreter Theodor Cremer gewählt. Dieser blieb Direktor der Centralkasse und Inhaber der Firma Raiffeisen & Co., als der Sohn von F. W. Raiffeisen, Rudolf Raiffeisen am 10. September 1889 zum Generalanwalt gewählt wurde.

*) Die erste Auflage des Raiffeisen'schen Buches hat den Titel: „Die Darlehnskassen-Vereine als Mittel zur Abhülfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter.“ Spätere Auflagen führen den Titel: „Die Darlehnskassen-Vereine, in Verbindung mit Konsum-, Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Versicherungs- u. s. w. Genossenschaften als Mittel zur Abhülfe der Noth der ländlichen Bevölkerung. Praktische Anleitung zur Gründung und Leitung solcher Genossenschaften.“

Nachdem derselbe dieses Amt niedergelegt*) (28. November 1892), ist Th. Gremer wieder Generalanwalt. Sein Stellvertreter ist seit Januar 1894 Dr. jur. Josef Strauven in Neuwied.

Der dritte, jetzt größte Verband, ist der „Allgemeine Verband der landwirthschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reiches“.

Nach dem Vorgang des landwirthschaftlichen Centralvereins für Rheinpreußen nahmen sich die landwirthschaftlichen Centralstellen im Großherzogthum Hessen und im Großherzogthum Baden der Verbreitung landwirthschaftlicher Genossenschaften, (Darlehnskassenvereine und Konsumvereine) mit Erfolg an. In Hessen entstand noch in den 70er Jahren ein Verband landwirthschaftlicher Konsumvereine, welche die Einkäufe durch die Centralstelle beforgen ließen. Daneben entstand ein Verband südwestdeutscher landwirthschaftlicher Kreditgenossenschaften, der auch badische Vereine umfaßte. Diese bildeten sodann einen selbstständigen Verband. Ein solcher ward auch für die noch weit zahlreicheren Konsumvereine gegründet. Aber schon 1881 knüpften die Führer Polizeirath Haas=Darmstadt (jetzt Kreisrath in Offenbach), Generalsekretär Dr. Weidenhammer=Darmstadt (als Defonomierath verstorben) und Märklin=Karlsruhe Beziehungen zu Schulze=Delitzsch an, indem sie auf dem Genossenschaftstage in Kassel Schulzes Rathschläge erforderten. Zum allgemeinen Verbands gehörten bereits seit ihrem Bestehen (1871) eine Reihe ost- und westpreussischer landwirthschaftlicher Konsumverein und Molkereigenossenschaften (letztere die ersten in Deutschland), im August 1876 hatten sie sich bei dem Genossenschaftstage in Danzig zu einem Unterverbände unter dem Vorsitz von Stöckel=Insterburg vereinigt.**). Die Erörterungen, welche zwischen den Vertretern des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens aus Deutschlands äußerstem Südwesten und äußerstem Nordosten in Kassel und sodann ein Jahr darauf bei Gelegenheit des Genossenschaftstages zu Darmstadt gepflogen wurden, namentlich aber eine spätere Besprechung zwischen Schulze=Delitzsch, Stöckel=Insterburg und Haas=Darmstadt hatten zur Folge, daß die letzteren beiden am 6. Juli 1883 die Vereinigung der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften begründeten. Sie gaben damit dem Drängen Schulzes nach, der „seine volle Ueberzeugung dahin aussprach, daß dieses besondere Zusammentreten für die weitere Entwicklung des Genossenschaftswesens auf landwirthschaftlichem Gebiete unbedingt erforderlich sei, und daß er von dieser Vereinigung eine ersprießliche Zusammenarbeit auf dem gesammten genossenschaftlichen Felde erhoffe“.

Die Vereinigung, die 1884 erst 278 Konsumvereine und Molkereien umfaßte, und der sich 1888 auch die Verbände landwirthschaftlicher Kreditgenossenschaften aus Hessen und Baden anschlossen, hat sich fast sprunghaft schnell entwickelt. Dem Verbands gehörten im Sommer 1894 1960 Genossenschaften an, von denen 1945 in 21 Unterverbänden vereinigt sind. Von den 1960 Genossenschaften des Verbandes sind 15 Centralgenossenschaften, 603 Kreditgenossenschaften, 732 landwirthschaftliche Konsumvereine,

*) Vgl. „Drei Jahre als Generalanwalt der Neuwieder Genossenschafts-Organisation von R. P. Raiffeisen.“ München 1894.

***) Vgl. des Verbandsdirektor Stöckel=Insterburg Bericht über den 18. Verbands-tag 25./26. August 1889. Stöckel legt Zeugniß ab von der Fürsorge und liebevollen Theilnahme, welche Schulze=Delitzsch den ersten Anfängen des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens entgegenbrachte. Schulze war „von der ungeheuren Bedeutung des Genossenschaftswesens für die Landwirthschaft überzeugt und sah die große Ausdehnung desselben klar vorher“. Auf seinen dringenden Wunsch wurde der selbstständige Unter-verband landwirthschaftlicher Genossenschaften Ost- und Westpreußens begründet.

576 Molkereigenossenschaften, 34 Genossenschaften anderer Art. Die Verbände sind:

1. Verband der landw. Genossenschaften für Ostpreußen — Insterburg, 42 Vereine (eine landw. Central-G., 8 landw. Konf.-B., 31 Molkerei-G., 2 andere G.)
2. B. der landw. G. für Westpreußen — Gruppe bei Graudenz, 16 G (15 Molkerei-G., 1 sonstige G.)
3. B. der pommerischen landw. Konsum-B. — Lübbgaß bei Graudenz, 8 landw. Konsum-B.
4. Molkerei-G.-B. für die Prov. Posen — Charzewo bei Posen, 19 Molkerei-G.
5. B. der landw. G. der Prov. Sachsen und der angrenzenden Staaten — Halle a/S., 163 G. (2 Central-G., 17 Kredit-G., 51 landw. Konsum-B., 90 Molkerei-G., 3 andere G.)
6. B. der landw. Konsum-B. des Schleswig-holsteinischen landw. Centralvereins — Kiel, 34 landw. Konsum-B.
7. B. hannoverscher landw. G. — Hannover, 265 G. (3 Central-G., 90 Kredit-G., 45 landw. Konsum-B., 120 Molkerei-G.)
8. B. landw. G. im Reg.-Bez. Hildesheim und den Kreisen Burgdorf und Springe — Hildesheim, 31 B. (7 landw. Konsum-B., 24 Molkerei-G.)
9. Meierei-B. für die Provinz Westfalen, Lippe und Waldeck — Münster, 57 Molkerei-G.
10. B. der landw. G. für den Reg.-Bez. Kassel und angrenzende Gegend — Kassel, 39 G. (1 Central-G., 14 Kredit-G., 8 landw. Konsum-B., 16 Molkerei-G.)
11. B. der nassauischen landw. G. — Dieblich a/Rh., 89 G. (1 Central-G., 26 Kredit-G., 61 landw. Konsum-B., 1 sonstige G.)
12. B. der rheinpreussischen landw. G. — Bonn a/Rh., 89 G. (1 Central-G., 21 Kredit-G., 47 landw. Konsum-B., 15 Molkerei-G., 5 sonstige G.)
13. B. der pfälzischen G. — Landau, 186 G. (1 Central-G., 66 Kredit-G., 117 landw. Konsum-B., 2 Molkerei-G.)
14. B. der landw. G. im Königreich Sachsen — Dresden, 39 G. (1 Central-G., 18 Kredit-G., 9 landw. Konsum-B., 8 Molkerei-G., 3 sonstige G.)
15. B. württembergischer landw. G. und Molkereien — Heidenheim a/Brenz, 110 G. (26 landw. Konsum-B., 82 Molkereien, 2 sonstige G.)
16. B. landw. Kredit-G. im Großherzogthum Baden — Tauberbischofsheim, 108 Kredit-G.
17. B. der hessischen landw. G. — Offenbach a. M., 382 G. (2 Central-G., 243 Kredit-G., 115 landw. Konsum-B., 17 Molkerei-G., 5 sonstige G.)
18. B. mecklenburgischer Molkerei-G. — Rostock, 37 Molkerei-G.
19. B. Braunschweiger Molkerei-G. — Braunschweig, 8 Molkerei-G.
20. B. oldenburgischer landw. G. — Oldenburg im Gr., 73 G. (1 Handels-G., 46 landw. Konsum-B., 26 Molkerei-G.)
21. Bezugskommission des landw. B. für Rheinpreußen — Bonn a/Rh., 150 landw. Konsum-B. *)

Die Organisation der Vereinigung ist nachgebildet der des allgemeinen Verbandes. Alljährlicher Vereinstag, ein Verwaltungsausschuß, bestehend aus den Vorstehenden der Verbände und aus drei aus den keinem Unterverbände angehörenden Genossenschaften gewählten Mitgliedern, und ein Geschäftsführer, jetzt Anwalt genannt, der zugleich Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist. Anwalt ist Kreisrath Haas-Offenbach, sein Stellvertreter Stöckel-Insterburg. Die allgemeinen Vereinstage wurden abgehalten 1885, 1886, 1887 und 1888 in Berlin, 1889 in Hildesheim, 1890 in Darmstadt, 1891 in Kiel, 1892 in Insterburg, 1893 in Stuttgart, 1894 in Hannover.

*) Das Preßorgan der Vereinigung erscheint monatlich in Darmstadt. Es besteht schon seit 1874 und hieß von 1874 bis 1881: „Der Fortschritt, Zeitung für landwirthschaftliches Genossenschaftswesen. Organ des Verbandes landwirthschaftl. Konsumvereine im Großherzogthum Hessen, herausgegeben vom Vereinspräsidenten“. Seit der Oktobernummer Jahrgang 16 heißt es: „Deutsche landwirthschaftliche Genossenschafts-Preße, Fachzeitschrift für das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen. Organ der Vereinigung der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften.“

Neben dieſen drei Verbänden, von denen der eine ſich über das ganze deutſche Reich erſtreckt und die anderen beiden eine gleiche Ausdehnung anſtreben, giebt es noch mehrere Verbände, die ihrer Ausdehnung von vorn- herein engere Grenzen gezogen haben:

1. Der Verband landwirthſchaftlicher Kreditgenoffenſchaften in Württemberg. Die Genoffenſchaften (Darlehnskaffenvereine) und deren Verband ſind auf Anregung der ſtaatlichen „Centralſtelle für die Landwirthſchaft“ gegründet und werden von ihr unterſtützt. Dem ſeit 1882 beſtehenden Verbands, deſſen Vorſteher der Profeſſor Dr. Leemann in Tübingen iſt, gehören 614 Darlehnskaffenvereine und die vom Verbands errichtete landwirthſchaftliche Genoffenſchafts-Centralkaſſe an.

2. Der Verband der ländlichen Genoffenſchaften der Provinz Weſtfalen (früher Verband der „Ländlichen Centralkaſſe“ zu Münster in Weſtfalen genannt) ſchließt ſich an dieſe Centralkaſſe an und umfaßt 250 Spar- und Darlehnskaffenvereine. Der Verband ſteht in Beziehung zu dem vom Abg. Freiherr von Schorlemer-Neſt geleiteten weſtfälischen Bauernverein.

3. Der Verband des landwirthſchaftlichen Kreiskomités für Unterfranken und ſchaffenburg (erſter Vorſtand Regierungspräſident Graf von Lurzburg zu Würzburg), 286 Darlehnskaffenverein, hat ſich anſcheinend mit dem unter 8. aufgeführten bayeriſchen Landesverband vereinigt.

4. Der Verband der (polniſchen) Erwerbs- und Wirthſchafts-genoffenſchaften der Provinzen Poſen und Weſtpreußen, Anwalt Pfarrer Wawrzyniak in Schrimm, umfaßt die von Männern polniſcher Nationalität geleiteten Genoffenſchaften, jezt 83 Kredit- und 2 Meliorationsgenoffenſchaften. Dem Jahresbericht des Anwalts Schenk für 1893 ſind Abſchlüſſe von 17 Kreditvereinen aus Oſt- und Weſtpreußen und 48 aus Poſen beigefügt. Der Verband hat drei Reviſionsverbände.

5. Der württembergiſche Genoffenſchaftsverband mit 60 Kreditgenoffenſchaften, früher Unterverband des allgemeinen Verbandes, auſgeſchieden 1893, Vorſtand Rechtsanwalt Dſwald in Ulm.

6. Der Verband niederſächſiſcher Kreditgenoffenſchaften, Vorſtand Dr. Glademeyer in Hannover, von 1884—1890 Unterverband des allgemeinen Verbandes, 60 Genoffenſchaften, darunter 47 Kredit-, 1 Molkereigenoffenſchaft, 1 Stuhlfabrik, über die übrigen fehlen Mittheilungen.

7. Verband der badiſchen landwirthſchaftlichen Konſumvereine, 203 landwirthſchaftliche Konſum- und Abſatzvereine.

8. Bayeriſcher Landesverband landwirthſchaftlicher Darlehnskaffenvereine — München, Verbandsdirektor Freiherr v. Soden, 180 Genoffenſchaften (179 Darlehnskaffenvereine und 1 Centralkaſſe) ohne den unterfränkiſchen Verband zu 3. Dem Verband iſt Staatsunterſtützung bei ſeiner Gründung im November 1893 zugeſichert. (Vgl. Bl. für G. 1893 Nr. 51, 1894 Nr. 46.)

Die nachfolgenden Verbände ſind in den lezten Jahren entſtanden:

9. Verband der landwirthſchaftlichen Genoffenſchaft in Ermland, 53 Darlehnskaffen und 1 Centralkaſſe.

10. Verband ſchleſiſcher ländlicher Genoffenſchaften, e. G. m. b. H., zu Neiße, Direktor Abgeordneter Freiherr v. Huene, Vorſitzender des ſchleſiſchen Bauernvereins, mit deſſen Hilfe 60 Darlehnskaffenvereine und 1 Wirthſchafts-genoffenſchaft gegründet ſind.

11. Rheinischer Reviſionsverband, Direktor der Vorſitzende des rheiniſchen Bauernvereins Abgeordneter Freiherr v. Loe-ſterporten. 80 Spar- und Darlehnskaffenvereine und 1 Centralgeldvermittlungſtelle „Rheinischer Bauern- und Kreditvereine“.

12. Molkerei-Revisionsverband für Brandenburg, Vorpommern und Mecklenburg, 60 Molkereien.

13. Verband hinterpommerscher Molkereigenossenschaften, 27 Molkereien.

14. Westholsteinischer Meiereiverband, 28 Molkereien.

15. Revisionsverband für das Herzogthum Schleswig, 10 Molkereien.

16. Molkereirevisionsverband für das Fürstenthum Rügen, 7 Molkereien.

17. Rheinischer Genossenschaftsverband, Sitz in Köln, 131 Genossenschaften (27 Kredit-, 7 Produktiv-, 3 Baugenossenschaften, 94 Konsumvereine), auf Anregung des Freiherrn v. Broich gegründet.

18. Revisionsverband anhaltischer Kreditgenossenschaften, Sitz in Rötten. 6 Genossenschaften.

19. Revisionsverband hessischer Genossenschaften, Sitz Gießen, 41 Genossenschaften (21 Kredit-, 19 Konsum- und 1 Baugenossenschaft).

20. Revisionsverband der Konsumvereine in den Kreisen Merzig, Saarlouis, Saarbrücken und Wittweiler, Sitz St. Johann/Saar.

21. Der (antisemitische) mitteldeutsche Revisionsverband. (Dr. Böckel-Marburg.)

22. Der Verband der deutschen Centralgenossenschaft zu Berlin, e. G. m. b. H., begründet vom Freiherrn v. Broich. „Der genossenschaftliche Wegweiser, Zeitschrift für sozial-reformatorisches Genossenschaftswesen“, das Organ der deutschen Centralgenossenschaft, giebt über den Bestand des Verbandes nicht genügenden Aufschluß.

23. Centralrevisionsverband landwirthschaftlicher Genossenschaften*), umfaßt die von den Vorstandsmitgliedern der deutschen Centralgenossenschaft Freiherrn v. Broich und Sprengel in Gemeinschaft mit den drei Präsidenten der großen politisch konservativ-agrarischen Vereinigungen Preußens, mit Graf Mirbach, Freiherrn v. Manteuffel und v. Plöz im Januar 1891 gegründeten landwirthschaftlichen Hauptgenossenschaft zu Berlin mit 8 Kreisgenossenschaften.

An Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften fand das Gesetz vom 1. Mai 1889 im deutschen Reiche nach dem Jahresbericht des Anwalts Schenk für 1888 5950 vor. In dem Jahresbericht für 1893 sind 9934 Genossenschaften als Bestand vom 31. Mai 1894 namhaft aufgeführt, darunter 7609 e. G. m. u. H., 1655 e. G. m. b. H. und 86 e. G. m. u. Nachschußpflicht und 584 nicht eingetragene Genossenschaften. Unter den 9934 Genossenschaften sind 5489 Kreditgenossenschaften, 1339 Konsumvereine, 101 Baugenossenschaften und 3005 Genossenschaften in einzelnen Gewerbezweigen. Die letzteren vertheilen sich folgendermaßen:

A. Rohstoffgenossenschaften 1. gewerbliche (der Handwerker) 59, 2. landwirthschaftliche (Konsumvereine) 1071, zusammen 1130.

B. Werkzeuggenossenschaften 1. gewerbliche 17, 2. landwirthschaftliche a) zur Beschaffung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe 97, b) zur Beschaffung und Unterhaltung von Zuchtvieh 117, zusammen 231.

C. Magazingenossenschaften 1. gewerbliche 54, 2. landwirthschaftliche 4, zusammen 58.

D. Produktivgenossenschaften 1. gewerbliche 129, 2. land- und forstwirthschaftliche 1342 Molkerei- und Käsegenossenschaften 1265, Winzergenossenschaften 30, Züchtereigenossenschaften 10, Genossenschaften für Bau

*) Vergl. Genossenschaftsblätter S. 18 Jahrg. 1891.

und Vertrieb von Feld- und Gartenfrüchten 30, Schlachtergenossenschaften 1, Waldgenossenschaften 1, Fischereigenossenschaften 4), zusammen 1471.

E. Versicherungs-genossenschaften 19.

F. Sonstige Genossenschaften 106.

II. Die einzelnen Arten der Erwerbs- und Wirthschafts-genossenschaften.

Die Entwicklung der verschiedenen Arten der deutschen Genossenschaften des Systems Schulze-Dehligsch bis zum Jahre 1874 hat Parisius in der Einleitung seines Buches „Die Genossenschaftsgesetze im deutschen Reich“ darzustellen versucht (S. 17 bis 84). Seitdem hatte schon die Aenderung der Wirthschaftspolitik auf genossenschaftliche Unternehmungen der Handwerker und Arbeiter lähmend eingewirkt. Auch die bis dahin zahlreichsten Arten der Genossenschaften, die Vorschuß- und Kreditvereine und die Konsumvereine, hatten vor und nach dem neuen Genossenschaftsgesetze mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden. Die Fortschritte, die in der Zeit von 1874 bis nach Erlaß des Genossenschaftsgesetzes in der Genossenschaftsfrage gemacht sind, haben wir in der ersten Auflage dieses Buches nachgewiesen. Da regelmäßige statistische Aufnahmen von anderen Verbänden als dem (Schulzeschen) Allgemeinen Verbandsverbande nicht vorliegen, so begnügen wir uns hier mit kurzen Mittheilungen über diese, vornehmlich im Anschluß an die Jahresberichte des Anwalts Schenk.

1. Die Vorschuß- und Kreditvereine.

Die statistische Tabelle des Jahresberichts der Anwaltschaft für 1893 enthält in 58 Kolonnen die Abschlüsse von 1038 Genossenschaften, von denen die meisten dem Allgemeinen Verbandsverbande angehören. Eingefügt sind, abgesehen von einzelnen anderen Genossenschaften, die von der württembergischen Centralstelle für Gewerbe und Handel dem Anwalt zur Benutzung überlassen Abschlusstabellen württembergischer Kreditgenossenschaften und die Abschlüsse von 65 polnischen Kreditvereinen. Von jenen 1038 Genossenschaften fallen 601 auf Preußen (90 Ost- und Westpreußen, 87 Brandenburg, 38 Pommern, 80 Posen, 99 Schlesien, 67 Sachsen, 32 Schleswig-Volstein, 3 Hannover, 4 Westfalen, 75 Hessen-Nassau und 18 Rheinprovinz), 69 auf Bayern, 32 Königreich Sachsen, 91 Württemberg, 74 Baden, 35 Hessen, 36 Mecklenburg, 78 sächsische Herzogthümer und thüringische Staaten, 14 Braunschweig, Oldenburg, Lippe und Waldeck, 4 Anhalt, 4 auf Hansestädte.

Ob schon bei Erlaß des neuen Genossenschaftsgesetzes eine Reihe meist größerer Kreditvereine sich in Aktien- oder Aktien-Kommanditgesellschaften verwandelt und ob schon in vielen Gegenden die in großer Zahl gegründeten Raiffeisenschen Darlehnskassen-Vereine den bestehenden Kreditvereinen erhebliche Konkurrenz gemacht haben, ist doch ein Rückgang nicht eingetreten. Die 1038 Kreditvereine hatten bei 502 184 Mitgliedern im Rechnungsjahr 1893 ausgegeben über 2600 Millionen Mark.

Sie gewährten — wir wollen nach dem Jahresbericht hier die wichtigsten Summen bloß in Millionen Mark angeben — Kredit 1. auf festes Ziel Millionen Mk. 933 Kredit in 1 530 880 einzelnen Posten und zwar auf Vorschußwechsel 567½ (einschließlich 292 Verlängerung älterer Kredite), auf Schuldschein 96 (einschl. 41 Verlängerung älterer Kredite), gegen Diskont (Geschäftswechsel) 319½, auf Hypothek und Kauffchillinge (Güterzweyer) 10½; 2. im Kontokorrentverkehr Millionen 525½ auf 50 029 Konten.

Die Gesamtsumme der gewährten Kredite, einschließlich der Prolongationen betrug 1519 Millionen Mark.

Der Geschäftsertrag war Millionen 31 (darunter an Zinsen und Provisionen 28,5), die Geschäftslasten betragen 21,6 (darunter an Zinsen an die Vereinsgläubiger 15,4, an Verwaltungskosten und Gehälter 6,2). An Verlusten ist eine Million aufgeführt, zur Deckung sind aus dem Geschäftsertrage 0,5, aus dem Reservefonds 0,4 verwendet. Vom Reingewinn von 8,8 sind 6,5 den Mitgliedern als Dividende, 2,1 dem Reservefonds überwiesen.*)

Am Jahresluß ergab die Bilanz auf beiden Seiten 594 $\frac{1}{2}$ Mill. M. Auf der Aktivseite befanden sich u. A. an Werthpapieren Millionen 47, Wechseln und Schuldscheinen 302, Hypotheken 47, bei den Kontokorrent-Inhabern 151 $\frac{1}{2}$, bei Banken und Vereinen 17. Unter den Passiven sind hervorzuheben: Guthaben der Mitglieder Millionen 116, Reserven 32, Anleihen auf mindestens drei Monate Kündigung 191, auf kürzere Kündigung (Spareinlagen) 171, Schulden im Kontokorrent mit und ohne Kredit 54 Millionen Mark.

Der Jahresbericht des Anwalts bringt über die wichtigsten Geschäftsergebnisse nach den Tabellen Zusammenstellungen der 35 Jahre von 1859 bis 1893 und erläutert dieselben. Wir verweisen auf diese, machen aber darauf aufmerksam, daß ein erheblicher Wechsel unter den berichtenden Vereinen, namentlich in den letzten 5 Jahren eingetreten ist. Nachstehend bringen wir nur aus den Jahren 1860, 1865, 1870, 1875, 1880, 1885, 1890 und 1893 die Zahlen der Mitglieder, der Kreditgewährung, des eigenen Vermögens und der auf Kredit entnommenen Gelder. Wir machen dabei besonders auf den Durchschnittsbetrag aufmerksam, der an Kreditgewährung, an eigenem Vermögen und an den auf Kredit entnommenen Geldern auf das einzelne Mitglied fällt, sowie auf das Verhältniß des eigenen Kapitals der Kreditvereine zu dem fremden. Es betrug danach das eigene Vermögen der Genossenschaften 1860 18,0, 1865 21,4, 1870 24,0, 1875 21,7, 1880 24,5, 1885 24,3, 1890 25,0, 1893 25,3 Prozent.

(Die Tabelle befindet sich auf Seite XIV.)

Zu einer besonders aufgenommenen Mitgliederstatistik haben 955 Genossenschaften berichtet. Dieselben hatten am Jahresluß 1893 497 480 Mitglieder. Das prozentuale Verhältniß der einzelnen Berufsclassen im Mitgliederbestande ergab bei Beginn des neuen Geschäftsjahres 1894 eine Betheiligung der unselbstständigen Arbeiter mit 11,9 Prozent, der selbstständigen Handwerker mit 26,3 Prozent, der selbstständigen Landwirthe mit 31,3 Prozent von der Gesamtzahl der Mitglieder aller Kreditgenossenschaften. Diese Ziffern beweisen, wie unrichtig die immer wieder verbreitete Behauptung ist, daß das Kreditbedürfniß der Landwirthe in den Kreditgenossenschaften nach dem System von Schulze Befriedigung nicht finde. Soweit es sich übersehen läßt, übersteigt der von letzteren Genossenschaften den Landwirthen gewährte Kredit denjenigen, welchen sie aus den gesammten Klassen Raiffeisenschen Systems erhalten, um ein Vielfaches.

2. Die Konsumvereine.

Ueber die Konsumvereins-Bewegung in Deutschland vgl. Parisius „Die Genossenschaftsgesetze im deutschen Reiche“ Einleitung S. 27 bis 41. Den Konsumvereinen ist durch das Gesetz vom 1. Mai 1889 der Verkauf an Nichtmitglieder verboten. Nur wenige von den bereits als eingetragene

*) Zu Volksbildungs- und anderen gemeinnützigen Zwecken sind 58 556 M. überwiesen.

Genossenschaftsgesetz.

1. Rechnungsjahr.	2. Zahl der Voranschüßvereine, welche Abschüsse eingereicht haben.	3. Mitgliederzahl.		4. Gewährte Voranschüsse und Proportionalen.	5. Eigener Fond.				6. Auf Credit entnommene Gelder.					
		a. Gesamtsumme.	b. Durchschnittsbetrag f. d. Verein.		a. Gesamtsumme von beiden.	b. Darlehensfonds.	c. Gesamtsumme von beiden.	d. Durchschnittsbetrag für die einzelnen Voranschüßvereine.	a. Gesamtsumme der Einlagen.	b. Durchschnittsbetrag für den einzelnen Verein.	c. Durchschnittsbetrag für jedes Mitglied.			
1860	133	31 603	238	26 436 467	191 244	804	1 386 036	200 536	1 586 571	11 928	50	7 176 981	53 951	227
1865	498	169 595	940	202 709 709	407 046	1194	13 328 637	1 229 037	14 557 674	29 232	85	52 970 328	106 365	812
1870	740	314 656	426	622 854 861	841 695	1977	40 347 456	8 642 526	43 989 981	59 445	139	137 997 486	186 483	438
1875	815	418 251	512	1 495 648 437	1 835 151	3589	83 542 008	8 427 981	91 969 989	112 848	219	330 164 901	405 111	789
1880	906	460 656	508	1 447 526 317	1 597 712	3155	102 029 366	16 398 062	118 427 428	130 714	257	364 449 945	402 262	791
1885	896	458 080	511	1 533 940 929	1 711 876	3350	107 841 112	21 531 596	129 422 707	144 445	282	401 801 383	448 439	877
1890	1072	518 003	433	1 641 574 191	1 531 319	3169	117 079 868	28 475 361	145 555 229	135 732	281	453 826 256	426 144	876
1893	1033	502 184	433	1 518 813 650	1 463 211	3025	116 110 639	32 059 460	148 170 149	142 842	295	435 764 524	420 775	868

Genossenschaften bestandenen Konsumvereinen haben deshalb liquidirt, um als Aktiengesellschaften neu zu entstehen, dagegen hat sich eine große Anzahl der als Genossenschaften m. u. S. eingetragenen in G. m. b. H. umgewandelt. Der Jahresbericht des Anwalts für 1893 führt 1330 Konsumvereine namhaft auf, davon 750 m. b. H., 468 m. u. S., 6 m. unbef. Nachschußpflicht und 109 nicht eingetragene. Der rührigen und geschickten Agitation der Konkurrenten der Konsumvereine ist, wie früher unter Schulze-Delitzsch 1879 der Genossenschaftstag zu Stuttgart, so 1894 der Genossenschaftstag zu Gotha durch eine auf Referat des Dr. Crüger*) beschlossene Erklärung entgegen getreten, worin ausgesprochen wird, daß die feindliche unberechtigte Agitation gegen die Konsumvereine nur möglich sei, so lange über die Bedeutung, das eigentliche Wesen und die Wirksamkeit der Konsumvereine in weiten Bevölkerungskreisen und bei den Staatsverwaltungsbehörden unrichtige Vorstellungen bestehen. Die Konsumvereine wollen den Minderbegüterten, die ihre Lebensbedürfnisse theurer bezahlen müssen und in schlechterer Qualität erhalten als die Wohlhabenderen und dabei zur Entnahme auf Borg verleitet werden, es ermöglichen, ihre Wirthschaftsausgaben dadurch einzuschränken, daß sie ihre Wirthschaft nach verständigeren, zweckmäßigeren Grundsätzen einrichten. Die Konsumvereine verkaufen unverfälschte Waaren bester Qualität gegen baar zu Tagespreisen und sammeln, indem sie den Gewinn nach Verhältniß der entnommenen Waaren vertheilen, durch die genossenschaftliche Selbsthilfe die wirthschaftliche Ersparniß für die Mitglieder an, ohne daß diese sich Entbehrungen auferlegen. Die Agitation der Konkurrenten hat in dem letzten Jahre fast überall dahin geführt, die kein Gewerbe betreibenden Konsumvereine unter mißbräuchlicher Anwendung der Doppelbesteuerung stärker mit Steuern zu belasten, als die konkurrierenden Gewerbetreibenden. Dadurch werden jene Ersparnisse der an den Konsumvereinen vorzugsweise beteiligten Lohnarbeiter, kleiner Handwerker und Beamten erheblich geschmälert.

Die Tabelle des Jahresberichts des Anwalts für 1893 enthält in 39 Spalten die Abschlüsse von 377 Konsumvereinen, die bei 264185 Mitgliedern in 744 Vereinslagern einen Verkaufserlös erzielten von 68 309 865 Mk., wovon 58½ Millionen auf den Erlös aus dem Vereinslager und 9¼ Millionen auf den Erlös im Markengeschäft mit den Lieferanten fielen. Der Geschäftsertrag betrug 9 160 045 Mk. aus dem Vereinslager, 625 103 aus dem Markengeschäft und 308 563 Mk. aus anderen Quellen. An Verwaltungskosten und Gehältern wurden gezahlt 3 685 571 Mk. Vom Reingewinn von 6 203 838 Mk. wurde den Mitgliedern an Kapitaldividende in Form von Verzinsung der Guthaben 212 347 Mk., an Waarendividende 5 723 559 Mk. (21,68 Mk. auf den Kopf und 9,9 Mk. auf 100 Mk. Verkaufserlös) gezahlt und 157 102 Mk. dem Reservefond und 27 291 Mk. für Bildungszwecke überwiesen. Am Jahresluß befanden sich in der Bilanz unter den Aktiven 8 135 267 Mk. Waarenbestände und leer Gut nach den Inventurpreisen, 5 932 829 Mk. Werth der Grundstücke, auf denen 2 535 931 Mk. Hypothekenschulden lasteten.

Der Jahresbericht des Anwalts bringt eine vergleichende Uebersicht der Geschäftsergebnisse der Konsumvereine für die 30 Jahre von 1864 bis 1893. Dementsprechend geben wir nachfolgend die Zahlen der Mitglieder, des Verkaufserlöses, des eigenen Vermögens und der Darlehns- und Waarenschulden der Vereine aus den Jahren 1865, 1870, 1875, 1880, 1885, 1890 und 1893. Bei dieser Tabelle ist namentlich die starke Steigerung der durchschnittlichen Mitgliederzahl der Vereine bis 1890 zu beachten. Der erhebliche Rückgang 1893 mag zum Theil Folge der gegnerischen Agitation sein. Der Verzehr, auf den Kopf berechnet, ist nach bedeutender Steigerung seit 1880 erheblich heruntergegangen. Erfreulich ist der Vergleich des eigenen

*) Dr. Crüger „Die Angriffe gegen die Konsumvereine und die Mittel zur Abwehr derselben.“ Vortrag. Separatdruck aus den Mittheilungen 1894.

Vermögens mit dem fremden Kapital (Anleihen und Waarenschulden); ersteres ist im Verhältniß zu letzterem bis 1885 beständig gewachsen und seitdem nicht erheblich zurückgegangen. Es betrug das eigene Vermögen durchschnittlich 1865 40₇₇, 1870 46₇₅, 1875 50₇₇, 1880 54₇₅, 1885 59₇₇, 1890 57₇₅, 1893 52₇₅ Prozent des gesammten Betriebskapitals.*)

(Die Tabelle befindet sich auf Seite XVII.)

3. Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbezweigen.

Die ältesten Genossenschaften dieser Art, die Rohstoffgenossenschaften, die Gewerbehallen und Magazingenossenschaften der Handwerker, sind in der Entwicklung gänzlich zurückgeblieben. Der Aufschwung, den sie nach langem Rückgange in den Jahren 1872 bis 1875 zu nehmen schienen, war nicht von Bestand. Die gründliche Unterweisung, die sie durch Schulze's 1873 erschienenenes umfangreiches Buch erhielten,**) hat zwar einzelnen Genossenschaften, die aus der reichen Quelle Belehrung zu schöpfen verstanden, großen Nutzen gebracht, aber eine Ausbreitung dieser Art Genossenschaften nicht zu bewirken vermocht. Auch das neue Genossenschaftsgesetz hat keinen Aufschwung herbeigeführt. Als selbst auf dem Handwerkerstage der Zünftler sich eine gewisse Geneigtheit zeigte, es auf dem genossenschaftlichen Wege zu versuchen, hat der Genossenschaftstag zu München (1892) den Mitgliedern der Verbandsgenossenschaften empfohlen, die Errichtung von industriellen Rohstoff-, Magazin-, Werk- und Produktionsgenossenschaften zu fördern. Auch ist durch Vorträge Anregung gegeben.***) Allein ein Erfolg ist nicht erkennbar. Es scheint, wie es im Jahresbericht für 1893 heißt, „daß auf gewerblichem Gebiet diejenige Richtung, welche das Heil zur Erhaltung und zur Hebung des Kleinhandwerks von staatlichem Eingreifen, von Zwangsunmündung und Befähigungsnachweis erwartet, noch die Führung behalten soll . . .“

Von gewerblichen Rohstoffgenossenschaften sind nur noch 59

*) Das erste praktisch brauchbare Buch über Konsumvereine war die auf Veranlassung von Schulze-Delitzsch noch vor Erlaß des preussischen Genossenschaftsgesetzes veröffentlichte Schrift von Eugen Richters: Die Konsumvereine. Ein Noth- und Hülfsbuch für deren Gründung und Einrichtung. Berlin 1867. Als Ergänzungsschriften erschienen: 1. „Anweisung für die Konsumvereine zur Unterstellung unter das Genossenschaftsgesetz des Norddeutschen Bundes nebst Musterstatuten und Motiven als Ergänzung zu dem Buche Eugen Richters zc. nach den Materialien der Anwaltschaft deutscher Genossenschaften von Dr. Fritz Schneider“, Berlin 1869; 2. „die doppelte und kaufmännische Buchführung, insbesondere für Konsumvereine, nach einer vollständig bewährten, leicht faßlichen Methode des neuen Konsumvereins, Eing. Gen. zu Magdeburg, bearbeitet und herausgegeben von Gustav Oppermann zc.“ Berlin 1869. Beide Schriften sind ersetzt durch das zu Leipzig 1883 erschienene „Taschenbuch für Konsumvereine. Eine Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung von Dr. F. Schneider, nebst einer Anleitung zur einfachen und doppelten Buchführung von Gustav Oppermann“, Leipzig 1883. Dazu Ergänzungsschrift Dr. F. Schneider: Wegweiser für Konsumvereine zur Anwendung des G. v. 1. Mai 1889. Berlin 1894. Man vgl. auch: „Die Geschichte der redlichen Pioniere von Rochdale von Georg Jacob Holyoake, ins Deutsche übersetzt und mit einem Anhang und statistischen Mittheilungen versehen von H. Häntschke. Mit einem Vorwort von F. Schenk“. Leipzig 1888.

**) „Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbezweigen. Praktische Anweisung zu ihrer Gründung und Einrichtung von Schulze-Delitzsch, derzeit Anwalt des Allgem. deutschen Genossenschaftsverbandes unter Mitwirkung von Dr. F. Schneider, 1. Sekretär der Anwaltschaft“. Leipzig 1873.

***) Vgl. Dr. Crüger: Die Besserung der wirthschaftlichen Lage des Handwerks durch Rohstoffgenossenschaften. Berlin 1894.

3u Seite XVI.

Resultate der in Spalte 2 genannten Vereine.															
1.	2.	3.		4.			5.				6.				
		Zahl der Mitglieder.		Summe des Verkaufserlöses im Jahre.			Eigene Vermögens.				Kapital- und Waaren-Schulden.				
Rechnungsjahr.	Zahl der Konsumvereine, die den Verkauf einrichten.	a.	b.	a.	b.	c.	a.	b.	c.	d.	a.	b.	Gesamtsumme von beiden.		Zurückzahlungsbeitrag auf den Kopf.
		Gesamtsumme.	Zum Durchschnitt auf jeden Verein.	Gesamtsumme.	Zum Durchschnitt auf jedes Mitglied.	Gesamtsumme von beiden.	Guthaben der Mitglieder.	Reservefond.	Gesamtsumme von beiden.	Zurückzahlungsbeitrag des eingetragenen Fonds auf jedes Mitglied.	Mitgenommene Anleihen.	Waaren-Schulden.	Marf.	Marf.	
1865	34	6 647	195	925 888	27 217	189	66 678	8 801	74 979	11	49 587	56 844	106 431	16	
1870	111	45 761	412	9 007 860	81 152	196	318 805	151 224	970 029	21	546 878	467 280	1 013 658	22	
1875	179	98 056	541	22 704 968	126 848	231	2 912 265	508 409	3 415 674	34	2 429 586	875 844	3 305 430	33	
1880	195	94 866	488	30 359 000	155 948	328	3 177 329	1 086 153	4 213 482	44	2 884 583	668 690	3 553 173	37	
1885	162	120 150	741	35 136 555	216 892	292	3 319 098	1 735 746	5 054 844	42	2 891 867	463 237	3 355 104	29	
1890	263	215 420	822	57 043 537	216 895	236	4 800 831	2 236 555	6 537 386	30	4 105 855	755 337	4 860 692	22	
1893	377	294 185	700	68 309 865	179 601	258	5 368 450	2 685 232	8 053 732	30	6 322 689	1 071 953	7 394 642	27	

(1889 noch 113) vorhanden, davon 48 eingetragene G. (38 m. u. S., 10 m. b. S.). Gewerbliche Magazingenossenschaften wurden 54 gezählt davon 46 eingetragen (35 m. u. S., 12 m. b. S., 1 m. u. N.). Gewerbliche Werkgenossenschaften 17, sämmtlich eingetragen (13 m. u. S., 3 m. b. S. und 1 m. u. N.).

Auch die gewerblichen Produktionsgenossenschaften können Fortschritte nicht verzeichnen. In einer vor wenigen Monaten erschienenen Schrift hat S. Häntschke eine Fülle von Material über die sämmtlichen 322 gewerblichen Produktionsgenossenschaften veröffentlicht, die seit Beginn der deutschen Genossenschaftsbewegung, wie sie Schulze-Delitzsch geschaffen hat, in Deutschland errichtet sind.*) 213 haben sich aufgelöst, unter ihnen befinden sich aber 23, deren Fabrikbetrieb noch fortbesteht, indem die Genossenschaft sich in eine offene Handelsgesellschaft oder Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung umwandelte oder ein einzelner früherer Genosse das Geschäft käuflich übernahm. Von den bestehenden 109 Produktionsgenossenschaften sind 100 als Genossenschaften eingetragen (47 m. u. S., 51 m. b. S., 2 m. u. N.).

Die Zeitverhältnisse waren und sind für Errichtung gewerblicher Produktionsgenossenschaften ungünstig. Auf der einen Seite das riesige Anwachsen der Sozialdemokratie, hauptsächlich verschuldet von einem Ausnahmegesetze, von welchem Schulze-Delitzsch, als es 1878 berathen wurde, zu Jedermann jetzt weiß, richtig voraus sagte, daß es den strebsamen, intelligenten, eheliebenden Arbeiter von der Selbsthülfe abschrecken und dem Sozialismus in die Arme treiben müsse, — auf der anderen Seite der Staatssozialismus, der das Recht auf Arbeit proklamirt und dem Arbeiter die Verantwortlichkeit für seine wirtschaftlichen Verhältnisse abnimmt und dem Staate zuschiebt. Im Wettbewerb des Staatssozialismus und der Sozialdemokratie um die Gunst des Arbeiters gehen beide — wie Schulze noch in seinem letzten erst nach seinem Tode veröffentlichten Aufsatze gegen die Staatshülfe hervorhob — übereinstimmend von der Annahme aus, daß sich der Arbeiter in einer ein für allemal gegebenen Nothlage befinde und auf dem Wege der Selbsthülfe nimmermehr zu einer menschenwürdigen Existenz gelangen könne. Und gerade bei Berathung jenes Ausnahmegesetzes (17. September 1878) wurde vom Fürsten Bismarck für nützlich erklärt, durch Versuche festzustellen, ob nicht doch „die Lösung der sozialen Frage“ durch Gewährung von Staatsmitteln zu Produktionsgenossenschaften nach Lassalle's Hundert-Millionen-Thaler-Projekt möglich sei. Dazu kommt noch ein Anderes: mehr noch als der Großbetrieb des Einzelnen oder der Kapitalgesellschaft wurde die Produktionsgenossenschaft bedroht und geschädigt durch Unsicherheit der Zollverhältnisse des Auslandes, durch den Mangel ausreichender Tarifverträge, durch die zunehmende Absperrung der einzelnen Länder von einander, durch Preiscoalitionen über Rohstoffe und Wirtschaftsbedürfnisse.

Es werden bessere Zeiten kommen. Der natürliche Gang der Entwicklung wird nicht zur Aufsaugung des Kleinbetriebs führen.

„Der Maschinentechnik wird es unfehlbar gelingen, das Hinderniß der Rückkehr zur konkurrenzfähigen Handarbeit zu beseitigen durch die Zuführung billiger mechanischer Arbeitskraft in die kleineren Werkstätten und die Wohnungen der Arbeiter. Das Endziel der Entwicklung des Zeitalters der Naturwissenschaft ist die Rückkehr zur Einzelarbeit, oder, wo es die Natur der Dinge verlangt, der Betrieb gemeinsamer Arbeitsstätten durch Arbeitsassoziationen, die erst durch die allgemeinere

*) S. Häntschke, 2. Sekretär des Allg. Verbandes: Die gewerblichen Produktionsgenossenschaften in Deutschland. Beitrag zur Förderung der Handwerker- und Arbeiterfrage. (350 Seiten.) Charlottenburg 1894.

Verbreitung von Kenntniß und Bildung und durch die Möglichkeit billiger Kapitalbeschaffung eine gesunde Grundlage erhalten werden.“

Diese Sätze, der Rede entnommen, mit der ein warmer, treuer Freund Schulzes und seiner Bestrebungen, Werner Siemens, im September 1886 die deutsche Naturforscherversammlung in Berlin begrüßte, zeigen, wo in Zukunft die Vorbedingungen einer gedeihlichen Entwicklung und sichere Erfolge der Produktivgenossenschaft zu suchen sind.

Freilich auch in der Zukunft werden die Grundlagen für gewerbliche Produktivgenossenschaften die gleichen sein. Hänschke formulirt sie dahin:

„Kenntniß und Bildung, in technischer, geschäftlicher und allgemeiner Beziehung — genossenschaftlicher Geist, der den Einzelnen befähigt, sich den Anordnungen der gewählten Genossenschaftsleitung zu fügen, der weitere Ziele im Auge zu behalten, auf augenblickliche Vortheile zu verzichten, ermöglicht — Einrichtungen für eine gerechtere Entlohnung der Arbeit durch Betheiligung derselben am Reingewinn — größte Oeffentlichkeit hinsichtlich ihres Wirkens, ihrer Bestrebungen — Zusammenschluß zu Verbänden, um Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Interessen zu wahren — das sind die vornehmsten Grundlagen, auf welchen die gewerblichen Produktivgenossenschaften zu gedeihlicher Entwicklung geführt werden können.“

Während die Rohstoff- und Magazingenossenschaften der Handwerker und die gewerbliche Produktivgenossenschaft in der Entwicklung vollständig zurückblieben, zeigten landwirthschaftliche Rohstoffgenossenschaften und Produktivgenossenschaften in den letzten beiden Jahrzehnten einen überraschend schnellen und nachhaltigen, selbst Schulze-Delitsch's weitgehende Hoffnungen übertreffenden Aufschwung. Man kann denselben erst seit 1871 datiren, seitdem in Ost- und Westpreußen größere landwirthschaftliche Genossenschaften begründet wurden.*) die Schulze's Lehren und die Erfahrungen der anderen Arten Genossenschaften zu ihrer Organisation benutzten. Schulze hatte in seinem Buche über die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen unter Beibringung von Statuten und Formularen zunächst die landwirthschaftlichen Rohstoffgenossenschaften oder Konsumvereine, welche die für den landwirthschaftlichen Geschäftsbetrieb nöthigen Roh- und Hülfstoffe, namentlich künstlichen Dünger, Futtermittel und Saatgetreide im Großen ankaufen und an ihre Mitglieder vertheilen, eingehend behandelt; sodann die landwirthschaftlichen Werkzeuggenossenschaften zur gemeinschaftlichen Anschaffung und Benutzung landwirthschaftlicher Maschinen und Werkzeuge, die Genossenschaften zum Halten von Zuchtthieren (Stiergenossenschaften) und endlich die Genossenschaften für Handel und Produktion auf landwirthschaftlichem Gebiete, die Winzergenossenschaften und die Milchmagazin- und Molkereigenossenschaften, letztere vorzugsweise nach Mittheilungen des Generalsekretärs des landwirthschaftlichen Zentralvereins für Lithauen und Masuren Stöckel-Insterburg über die ersten damals in Ostpreußen entstandenen Genossenschaften dieser Art.

An dem großen Aufschwung nahmen bisher nur die landwirthschaftlichen Konsumvereine und Molkereigenossenschaften Theil, wenn auch verschiedene neue Arten Genossenschaften aufstauchten und hie und da mit Glück arbeiteten. So Dörrobst bereitende Obstverwerthungsgenossenschaften, Krautgenossenschaften, die Sauertraut herstellen und verkaufen, Ankaufsgenossenschaften, die von weithin Vieh zur Zucht oder Mast einführen, Verkaufs-

*) Ueber die ersten Anfänge der genossenschaftlichen Bewegung unter den Landwirthen vgl. Parisius: Die Genossenschaftsgeetze im deutschen Reiche, Seite 56 bis 73; ferner den Aufsatz desselben: Zur landwirthschaftlichen Genossenschaftsbewegung in Nr. 4 der Bl.f.G. 1889 S. 36.

genossenschaften zur besseren Verwerthung von Mastvieh oder von Saatgut oder von Tafelbutter, Züchtergenossenschaften u. s. w.

Was nun den Geschäftsbetrieb und die Ausbreitung der landwirthschaftlichen Konsumvereine anbelangt, so müssen dieselben naturgemäß den besten Wirkungskreis da finden, wo bei hoher Kultur der Kleinbetrieb vorherrscht. Der Raiffeisensche Verband freilich begünstigt die Begründung besonderer Konsumvereine nicht, die Zentralstelle besorgt gegen eine Entschädigung den Mitgliedern der einzelnen Darlehnskassenvereine, welche die Vermittelung übernehmen, den Bedarf an Kunstdünger und Futterstoffen. Anderwärts, in Rheinland, Westfalen, Schlesien, Nassau, besorgten das Gleiche die landwirthschaftlichen Zentralstellen oder die Bauernvereine — Interessentenvereine mit mehr oder weniger deutlich ausgeprägten religiösen oder politischen Parteibestrebungen. In richtiger Erkenntniß, daß die Befriedigung dieser Wirthschaftsbedürfnisse in geordnetem geschäftlichem Wege erfolgen müsse, schuf man in Hessen und Baden dafür besondere Genossenschaften, jedoch so, daß den Einkauf auf vorausgehende Bestellung die Zentralstelle besorgt, die Einzelgenossenschaft aber die Bestellungen einsammelt, das auf Bestellung Gekaufte vertheilt und das Geld einzieht. Landwirthschaftliche Konsumvereine, die von jenen Wirthschaftsbedürfnissen Vorräthe ohne Bestellung einkaufen und lagern lassen und, wie die Lebensbedürfniß-Konsumvereine, zu Tagespreisen an Mitglieder verkaufen, kamen zuerst im Nordosten des Reiches auf. Der Insterburger ländliche Wirthschaftsverein ist der bedeutendste dieser Vereine geblieben.*) Der gegenwärtige Bestand der landwirthschaftlichen Konsumvereine erreicht nach Schend's Jahresberichte für 1893 im deutschen Reiche die Zahl 1071 und vertheilt sich nach Staaten und Provinzen folgendermaßen:

Preußen 362 (Ost- und Westpreußen 15, Brandenburg 8, Pommern 12, Posen 10, Schlesien 5, Sachsen 30, Schleswig-Holstein 71, Hannover 66, Westfalen 4, Hessen-Nassau 75, Rheinprovinz 66), Bayern 182, Sachsen 13, Württemberg 29, Baden 166, Hessen 227, Mecklenburg 1, Sächsische Herzogthümer 20, Oldenburg 55, Lippe und Waldeck 12, Anhalt 3, deutsche Reichslande 1 Verein.

Von den 1071 landw. Konsumvereinen sind 92 nicht eingetragen (28 Schleswig-Holstein, 9 Rheinland, 15 Bayern, 42 Baden, 2 Hessen), also nur 975 eingetragene Genossenschaften (834 m. u. S., 139 m. b. S., 2 m. u. R.).

Die Molkereigenossenschaften passen weniger für den landwirthschaftlichen Kleinbetrieb, sie sind von hohem Werthe für den großen und mittleren (bäuerlichen) Besitz, bei dem sich durch gleiche Ernährung und Wartung der Kühe in allen theilhaftigen Wirthschaften ein gleichmäßiges Produkt herstellen läßt.**)

*) Der Jahresbericht für 1893 bringt die Geschäftsergebnisse des Insterburger ländlichen Wirthschaftsvereins e. G. m. u. S. Unter seinen 293 Mitgliedern befinden sich 8 kleinere landw. Konsumvereine, die durch ihn den Bedarf ihrer Genossen an Düngermitteln, Sämereien, Maschinen u. s. w. decken. Der Wirthschaftsverein hatte 1892 einen Gesamtumsatz von 1 088 651 Mk., an Waaren verkauft 236 599 Ztr. (darunter 167 402 Ztr. Düngermittel, 65,835 Mk. Futtermittel. Er hatte, bei Geschäftsanteilen von 1000 Mk., eigenes Vermögen an Guthaben (118 829) und Reserven (36 416) 155 245 Mk. und fand in dieser „von so sehr vielen landwirthschaftlichen Vereinen außer Acht gelassenen Verstärkung der eigenen Fonds die einzige Sicherung gegen die Gefahren der Haft.“ Der Verein hatte 755 chemische Analysen zur Untersuchung der gekauften Waaren vornehmen lassen, besaß Grundeigenthum zum Werthe von 142 250 Mk. (74 728 Mk. Hypotheken, durch Amortisation abzuzahlen), einen Waarenbestand von 120 274 Mk. Inventurwerth. Reingewinn betrug 18 993 Mk., wovon 4°/o Kapital- und 2°/o Waarendividende gezahlt wurden.

**) Auf die schnellere Ausbreitung der Molkereigenossenschaften war seit 1880 von

breiteten und dann in Schleswig-Holstein mit seinem unabhängigen, wohlhabenden, Viehzucht und Weidewirthschaft betreibenden Bauernstande und in den ähnlich gearteten Landschaften von Oldenburg und Ostfriesland allgemein eingeführt wurden, hat nach den Jahresberichten bis 1887 Parisius in Nr. 4 der Bl.f.G. 1889 zusammengestellt. Wir wollen durch eine die Vertheilung der Molkereigenossenschaften für das deutsche Reich 1871, 1875, 1880, 1885, 1890 und 1893 darstellende Tabelle zeigen, wie diese treffliche Genossenschaftsart in unaufhaltbarer Bewegung allmählich in die einzelnen Staaten und Provinzen hineingetragen ist.

	1871	75	80	85	90	93
Ni- und Westpreußen	2	21	26	39	73	111
Brandenburg	—	1	1	6	23	35
Pommern	—	—	—	2	45	68
Posen	—	1	2	6	36	42
Schlesien	—	1	4	13	32	33
Sachsen	—	—	3	10	40	75
Schleswig-Holstein	—	—	9	84	219	222
Hannover	—	5	12	30	132	197
Westfalen	—	—	—	1	48	62
Hessen-Nassau	—	—	—	7	15	25
Rheinland	—	1	1	7	9	24
Preußen	2	30	58	207	672	894
Bayern	—	—	—	2	14	26
Sachsen	—	—	—	—	7	11
Württemberg	—	—	1	5	35	106
Baden	—	—	2	2	10	7
Hessen	—	—	—	9	15	19
Mecklenburg	—	—	1	6	65	89
Sachsen-Weimar	—	—	—	1	8	12
Oldenburg	—	—	2	17	36	37
Braunschweig	—	—	1	3	11	28
Sächs. Herzogthümer	—	—	—	—	3	9
Anhalt	—	—	1	1	2	2
Schwarzburg	—	—	—	—	1	2
Waldeck	—	—	1	3	4	5
Neuß	—	—	—	—	—	—
Lippe	—	—	—	—	8	10
Hansestädte	—	—	2	5	9	7
Elß-Lothringen	—	—	1	1	1	1
Deutsches Reich ohne Preußen	—	—	12	55	219	371
	2	30	70	262	901	1265

Das Genossenschaftsgesetz ist der Entstehung neuer Molkereigenossenschaften entschieden förderlich gewesen. Freilich haben eine erhebliche Zahl eingetragener Molkereigenossenschaften in Schleswig-Holstein aus nicht zutreffenden Ursachen sich als Genossenschaften aufgelöst, um als Personenvereine (einzelne als Gesellschaften mit beschränkter Haftung) fortzubestehen; auch haben sich im Braunschweigischen und in der Provinz Sachsen einige Molkereigenossenschaften in Aktiengesellschaften umgewandelt. Von den 1265 Molkereigenossenschaften sind 73 nicht eingetragen (darunter in Schleswig-Holstein 31, in Württemberg 33).

Der Jahresbericht für 1893 führt von landwirthschaftlichen Produktivgenossenschaften ferner noch 30 Winzergenossenschaften, 10 Züchtereigenossen-

Einfluß die in Bremen Anfang 1880 erschienene Schrift: Errichtung, Organisation und Betrieb der Molkereigenossenschaften von C. M. Stöckel, welcher Musterstatuten, Instruktionen, Formulare beigefügt sind.

schaften, 30 Genossenschaften für den Bau und den Vertrieb von Feld- und Gartenfrüchten, 4 Fischereigenossenschaften und je eine Genossenschaftsschlächterei und Waldgenossenschaft auf.

Unter den gesammten 1341 landwirthschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind 1263 eingetragene Genossenschaften (1000 m. u. S., 215 m. b. S., 48 — sämmtlich Molkereien — m. u. N.).

Ueber die Gesamtleistungen der landwirthschaftlichen Konsumvereine sowohl, wie der Molkereigenossenschaften lassen sich einigermaßen zuverlässige Zahlen nicht beibringen. Viele dieser Genossenschaften sind statistischen Mittheilungen abgenötigt.

4. Baugenossenschaften.

Es scheint, als ob alle zehn bis zwanzig Jahre gleichzeitig in vielen Großstädten und Industriorten „Wohnungsnoth“ eintritt und in Folge dessen die „Wohnungsfrage“ ein regelmäßiger Gegenstand der Tagesordnung derjenigen Versammlungen wird, die sich mit der Förderung des Wohls der arbeitenden Klassen beschäftigen. In solchen Zeiten entstehen Baugenossenschaften ohne große Schwierigkeit. So war es namentlich in der Zeit von 1871 bis 1874, wo eine erhebliche Zahl Baugenossenschaften gegründet wurde, die mit gutem Erfolge arbeiteten. Fast alle aber haben sich aufgelöst — zum Theil unter erheblichen Verlusten für ihre Mitglieder. Man darf eine Eigenthümlichkeit der Baugenossenschaften nicht außer Acht lassen, auf die Parisius bereits 1865 aufmerksam machte: Während die anderen Genossenschaften dauernde, sich immer erneuernde Bedürfnisse ihrer Mitglieder befriedigen, ist das Mitglied einer Baugenossenschaft, wenn es durch dieselbe ein Haus zu Eigenthum erworben hat, ein für allemal befriedigt und hat kein Interesse mehr an der Mitgliedschaft. „Ferner wird jede Baugenossenschaft nach einer Reihe von Jahren segensreicher Thätigkeit aufzuhören genötigt, indem der Ort, wo sie ihren Sitz hat, mit Wohnungen so ausreichend versehen ist, daß die durch Vermehrung der Einwohner und Zuzug entstehenden Lücken durch die Privatindustrie genügend ausgefüllt werden, die Genossenschaft auch in Folge des stärkeren Wohnungsangebots die Preise der kleineren Wohnungen so weit heruntergedrückt hat, daß sie selbst die Konkurrenz mit den Einzelunternehmern schwer bestehen, also nicht mehr mit Vortheil in der Errichtung neuer Häuser fortfahren kann.“*)

Bei der hinreichenden Beseitigung der „Wohnungsnoth“ verbleibt es in der Regel nicht, es tritt Ueberproduktion — Wohnungsüberfluß ein; die etwa im Besitz der Genossenschaft verbliebenen Wohnhäuser und die in denselben befindlichen Wohnungen sinken im Werth, Wohnungen bleiben leer stehen. Wenn in dieser schwierigen Zeit, wie kaum ausbleiben kann, zahlreiche Kündigungen der Mitgliedschaft erfolgen, so wird die Baugenossenschaft schleunig sich auflösen und liquidiren müssen, um die treu gebliebenen Genossen nicht in Schaden zu bringen.

*) Aufsatz von Parisius: Die auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhende Baugenossenschaft, in dem Sammelwerk: „Die Wohnungsfrage, mit besonderer Rücksicht auf die arbeitenden Klassen“. Berlin 1865. Vgl. Parisius: Die Genossenschaftsgesetze im deutschen Reiche, Einleitung S. 75 bis 84. Sodann „Mittheilungen über deutsche Baugenossenschaften nebst einem Statut und Motiven von Dr. F. Schneider. Mit einem Vorworte von Schulze-Deshtsch.“ Leipzig 1875. Von neueren Schriften und Aufsätzen heben wir hervor den Aufsatz von Dr. Erüger: Baugenossenschaften, im: „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ Bd. II S. 284; Trüdinger „Die Arbeiterwohnungsfrage.“ 1888. „Spar- und Bauvereine in Hannover, Göttingen u. Berlin.“ 1893; Aufsätze von Pröbst in Bl.f.G. 1890, 91, 92, 93, siehe auch spätere Anmerkungen.

Ein schneller Wandel in dem Bestand der Baugenossenschaften ist nach alledem nicht zu vermeiden. Seit 1886 befinden wir uns wieder in einer Zeitperiode, in der in zahlreichen Städten über Wohnungsnoth geklagt und in Baugesellschaften und Baugenossenschaften Abhilfe gesucht wird. Der Verein für Sozialpolitik forderte Gutachten ein und veröffentlichte sie.*)

Aber erst nach dem Inkrafttreten des neuen Genossenschaftsgesetzes und anscheinend in Folge der Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, die den Baugenossenschaften auch durch den Genossenschaftstag zu Freiburg i. Br. 1890 empfohlen wurde, entstand eine lebhaftere Bewegung, der „Wohnungsnoth“ durch Baugenossenschaften abzuhelfen. Die Jahresberichte des Anwaltes führten an bestehenden Baugenossenschaften namhaft auf 1886 35, 1887 35, 1888 28, 1889 38 (darunter 7 eing. G. m. beschr. H.), 1890 50 (24 m. beschr. H.), 1891 55 (36 m. beschr. H.), 1892 77 (60 m. beschr. H.), 1893 101 (85 m. beschr. H.). Die in den Jahresberichten wiederholt hervorgehobene Schwierigkeit, für Baugenossenschaften unkündbare Hypothekendarlehen zu erhalten, wird dadurch erheblich vermindert werden, daß die zufolge des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 gegründeten Versicherungsanstalten von ihren zu Hunderten von Millionen Mark anwachsenden Fonds einen Theil den Baugenossenschaften als allmählich durch vierteljährliche Ratenzahlungen zu verzinsende und zu tilgende Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit gewähren.**)

In großen Städten drängen die Preise des Grund und Bodens zur Erbauung großer hoher Häuser. Baugenossenschaften in Hannover und Berlin, die von vornherein sich die Aufgabe stellten, ihren Mitgliedern innerhalb der Stadt gute gesunde preiswürdige Miethswohnungen in den von der Genossenschaft erbauten Häusern zu verschaffen, scheinen auf bessere Erfolge rechnen zu können, als Baugenossenschaften, die für Arbeiter kleine Häuser in einiger Entfernung von der Stadt und deren Arbeitsstätten zum Selbstwerb der Genossen bauen.

Allein wird das den Baugenossenschaften günstige Wohnungsbedürfnis, die steigende Nachfrage nach Arbeiterwohnungen noch lange Zeit andauern? Gegenwärtig ist in Berlin und Charlottenburg die Zahl der leerstehenden Miethswohnungen so angewachsen, daß in diesen Städten eine der Thätigkeit von Baugenossenschaften hinderliche Ueberproduktion von Wohnhäusern eingetreten zu sein scheint. Die Zukunft wird lehren, ob aus gleichen Ursachen in der Entwicklung der deutschen Baugenossenschaften wiederum ein allgemeiner Stillstand in Aussicht ist.

III. Zur Geschichte des Genossenschaftsgesetzes.

Schulze-Delitzsch hatte bei Gründung der ersten Genossenschaften die Frage der rechtlichen Form derselben mit besonderer Vorsicht behandelt, um auf der einen Seite jede Einmischung des Staates und seiner Behörden

*) „Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten und Vorschläge zu deren Abhilfe. Gutachten und Berichte, herausgegeben im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik“. 2 Bde. (Leipzig 1886). Berichtet wird in diesen Werken über die Wohnungsverhältnisse in Hamburg, Frankfurt a. M., Stralsburg im Elsaß, Bochum, Chemnitz, Osnabrück, Grefeld, Dornmund, Essen a. R., Berlin, Elberfeld, Breslau, Leipzig.

**) Vgl. im „Arbeiterfreund“ 1894 3. Vierteljahrsheft den Aufsatz „Die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen aus Mitteln der Invaliditäts- und Alters-

von ihnen abzuhalten, auf der anderen Seite nach Möglichkeit den Mangel der Rechtspersönlichkeit im Verkehr mit Dritten zu ersehen. Die ersten Genossenschaften, die in Preußen im Gebiete des allgemeinen Landrechts ihren Sitz hatten, konnte er nur als erlaubte Privatgesellschaften hinstellen, jenen Mangel aber strebte er durch zum Theil künstliche Einrichtungen unschädlich zu machen. Zur Beseitigung indessen „eines Zustandes, der in jeder Weise mißlich, mancherlei Gefahren und unnütze Kosten und Weitläufigkeiten zur Folge hatte“, suchte er Abhülfe von der Gesetzgebung. Die Aenderung des preußischen Gesellschaftsrechts durch Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs bewog ihn, am 10. März 1863 im Abgeordnetenhause, dessen Mitglied er 1861 geworden war, zugleich als Anwalt und im Auftrage des allgemeinen Vereinstages einen ausführlichen Gesetzentwurf einzubringen, nach welchem im Anschluß an die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften als besondere Art der Gesellschaften durch Eintragung in ein vom Handelsrichter als Theil des Handelsregisters zu führendes Genossenschaftsregister die gleiche rechtliche Stellung wie die Handelsgesellschaften erwerben konnten. Dieser in einer Kommission des Abgeordnetenhauses berathene und verbesserte Entwurf wurde die Grundlage des in der Landtagsession von 1866 bis 1867 endlich zu Stande gebrachten preußischen Gesetzes, „betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften“ vom 27. März 1867, eingeführt in die neuen Provinzen Hannover, Hessen-Rassau und Schleswig-Holstein durch Verordnungen vom 12. Juli, 12. August und 22. September 1867.

Mit dem preußischen Gesetze bis auf einige Schlußparagraphen übereinstimmend, wurden schon am 20. Juni 1867 im Herzogthum Sachsen-Meinungen und am 8. März 1868 im Großherzogthum Sachsen-Weimar Genossenschaftsgesetze erlassen. Daß in süddeutschen Staaten und im Königreich Sachsen auf anderen Grundlagen Genossenschaftsgesetze entworfen wurden, veranlaßte Schulze schon am 16. April 1868 als Mitglied des Norddeutschen Reichstags zu beantragen, das preußische Genossenschaftsgesetz mit einigen Aenderungen und Ergänzungen zu einem norddeutschen Bundesgesetz zu erheben. In einer Kommission von 21 Mitgliedern in zwei Sitzungen vorberathen, ward der Gesetzentwurf vom Reichstage am 23. Mai und sodann mit vielen vom Bundesrath befürworteten Aenderungsvorschlägen der von ihm mit der Begutachtung betrauten, gerade in Berlin tagenden Kommission zur Ausarbeitung einer Civilprozeßordnung, in der letzten Sitzung der Session, am 20. Juni 1868 un verändert angenommen. Das „Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868“ ist in Nr. 24 des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 15. Juli 1868, publizirt und im Norddeutschen Bunde laut § 73 vom 1. Januar 1869 in Kraft getreten. Dasselbe fand in vier norddeutschen Staaten, außer in Preußen, Sachsen-Meinungen und Sachsen-Weimar, auch noch im Königreich Sachsen, wo die Vollziehung am 15. Juni und die Verkündung im sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte am 27. Juni 1868 erfolgt war, besondere Genossenschaftsgesetze vor, an deren Stelle es zu treten hatte. *)

versicherungsanstalten“, von Hanjen-Kiel. Arbeitergenossenschaften ist von den Versicherungsanstalten in Hannover, Braunschweig, Schleswig-Holstein schon über anderthalb Millionen Mark als Darlehn gezahlt.

*) Die Geschichte der Entstehung des norddeutschen Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 und seiner Einführung in die übrigen deutschen Staaten ist ausführlich

In Bayern wurde ein Genossenschaftsgesetz am 29. April 1869 vollzogen, welches am 28. Mai im Königreich Bayern diesseits des Rheins und am 10. Juni 1869 in der Rheinpfalz in Kraft trat. Ein hessisches Gesetz vom 4. August 1864 führte das norddeutsche Genossenschaftsgesetz mit den einzelnen durch die Verschiedenheit des Geltungsgebietes erforderlichen Aenderungen in die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theile des Großherzogthums ein. In Baden erschien das Genossenschaftsgesetz vom 11. Februar 1870. In Württemberg steckte man noch in den Vorarbeiten, als der Krieg ausbrach. Die Pariser Verträge bewirkten, daß das Gesetz vom 4. Juli 1868 als Reichsgesetz in Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 eingeführt und dadurch das badische und hessische Gesetz aufgehoben wurden. In Elsaß-Lothringen ferner ist das Genossenschaftsgesetz zufolge Gesetz vom 11. Juli 1872 am 1. Oktober 1872, in Bayern zufolge Gesetz vom 23. Juni 1873 am 1. August 1873 in Kraft getreten.*)

Die Art und Weise, wie das Genossenschaftsgesetz für eine neue und noch wenig entwickelte Form des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs gewissermaßen durch den Begründer und noch dazu in großer Hast geschaffen wurde, erklärte es zur Genüge, daß sich das Bedürfniß einer Revision des Gesetzes bald geltend machte. Bereits im Herbst 1876 stellte Schulze-Delitzsch im Reichstage den Antrag auf eine Revision, indem er den Entwurf einer Novelle mit Motiven vorlegte (Nr. 40 der Drucksachen). Derselbe wurde 1876 in einer Kommission durchberathen, ohne daß er zur Berichterstattung kam. Im neugewählten Reichstage von 1877 erneuerte Schulze seinen Antrag am 12. März. Sein verbesserter Entwurf (Nr. 41 der Drucksachen) kam am 16. April 1877 zur ersten Berathung. Auf Schulzes Begründung erklärte der Staatssekretär im Reichsjustizamt, Dr. Friedberg, daß bei der vom Bundesrath beschlossenen Reform des Aktiengesetzes voraussichtlich auch das Genossenschaftsgesetz in den Kreis der Revision gezogen werden müsse. Zugleich versprach er, sich bei den vorbereitenden Arbeiten zur Reformgesetzgebung den Rath genossenschaftlicher Praktiker zu erbitten. Schulze zog hierauf seinen Antrag zurück. In der Session von 1878 aber wiederholte er denselben, beschränkte ihn jedoch auf einzelne besonders dringlich erscheinende Punkte (Drucksachen des Reichstags 1878 Nr. 11). Auf den Bericht der mit der Vorberathung beauftragten Kommission beschloß in der Sitzung vom 11. März 1878 der Reichstag,

in Erwägung, daß das Bedürfniß zu einer Revision des Gesetzes überhaupt, insbesondere aber in der Richtung anzuerkennen sei, den Beginn der Mitgliedschaft beitretender Genossenschaftler, das Rechtsverhältniß auscheidender Genossenschaftler und den zulässigen Zeitpunkt des sogenannten Umlageverfahrens festzustellen, —

den Reichskanzler aufzufordern, den Entwurf einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz, in welcher die in dem Antrage des Abgeordneten Schulze-Delitzsch angeregten Punkte ihre Erledigung fänden, mit thunlichster Be-

behandelt von Parisius: „Die Genossenschaftsgesetze im deutschen Reich“. 1876. Einleitung Abschn. III S. 85 bis 109. In diesem Kommentar sind auch die Einführungs-gesetze, die Ausführungsverordnungen und das dem deutschen Reichsgesetze nachgebildete österreichische Genossenschaftsgesetz vom 9. April 1873 nebst Ausführungsverordnung abgedruckt (S. 403 bis 563).

*) Vgl. über die bayerische Genossenschaftsgesetzgebung namentlich Prof. v. Sacherer: Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland. Kommentar zum Reichsgesetze u. unter Berücksichtigung des bayerischen Genossenschaftsgesetzes (Erlangen 1872) Seite 72 bis 86, 319 bis 324.

schleunigung ausarbeiten zu lassen (Stenograph. Bericht 1878 S. 442 der Drucksachen Nr. 40).

Ebenso beschloß der Bundesrath am 27. Februar 1879, den Reichskanzler zu ersuchen, im Anschluß an die Revision der Aktiengesetzgebung und unter Berücksichtigung der in der vorerwähnten Reichstagsresolution hervorgehobenen Punkte den Entwurf einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz dem Bundesrath vorzulegen.

Zum letzten Male brachte Schulze-Delitzsch seinen jetzt mehrfach abgeänderten Entwurf am 28. April 1881 in den Reichstag ein. Am folgenden Tage wurden zwei von sämmtlichen Mitgliedern der deutschkonservativen Partei unterstützte Anträge des Freiherrn von Mirbach und des sächsischen Hofraths Ackermann zur Revision des Genossenschaftsgesetzes gestellt (Drucksachen des Reichstages 1881 Nr. 107, 108 und 109). Der letztere Antrag beschränkte sich auf die Hervorhebung einzelner Grundsätze, die für die Revision des Genossenschaftsgesetzes berücksichtigungswürdig erschienen und namentlich die Organisation, die Beaufsichtigung und den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften zum Gegenstande hatten, wogegen der Antrag von Mirbach die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haft neben den bisherigen Genossenschaften mit unbeschränkter Haft bezweckte. Die drei Anträge wurden vom Reichstage einer Kommission überwiesen. Da der im Oktober 1879 in das Amt getretene Staatssekretär im Reichsjustizamt Dr. von Schelling bei der ersten Berathung am 18. Mai 1881 erklärt hatte, zu einer Spezialberathung sei die Reichsregierung nicht im Stande, eine präzisirte Stellung einzunehmen, beschloß die Kommission schon in ihrer ersten Sitzung, zu beantragen, alle drei Anträge dem Reichskanzler als Material für die in Angriff genommene Revision des Genossenschaftsgesetzes zu überweisen und ihn um thunlichste Beschleunigung zu ersuchen. Eine zweite Berathung im Plenum des Reichstages hat nicht stattgefunden.

Vergebllich wartete Schulze-Delitzsch im Winter 1881 bis 1882 darauf, zu Vorarbeiten zu einer Genossenschaftsnovelle zugezogen zu werden. Sein dringender Wunsch, bei der Revision des Genossenschaftsgesetzes noch mitzuwirken, ging nicht in Erfüllung. Lediglich des Genossenschaftsgesetzes halber hatte er 1881 trotz schmerzlicher körperlicher Leiden wieder eine Wahl zum Reichstage angenommen. Zum letzten Male kam am 8. Dezember 1882 eine Interpellation Schulzes wegen der Genossenschaftsnovelle zur Verhandlung. Der Staatssekretär im Reichsjustizamt Dr. v. Schelling erklärte in seiner Antwort: die ursprüngliche Absicht, die Umbildung des Genossenschaftsrechts in der Form einer Novelle zu bewirken, sei aufgegeben und der Erlaß eines neuen Genossenschaftsgesetzes für nothwendig befunden. Nunmehr erkannte Schulze-Delitzsch, daß auf seine „persönliche Betheiligung“ bei der Revision „mit irgend welcher Sicherheit nicht gerechnet werden könnte“. Er schrieb deshalb in den letzten Monaten vor seinem am 29. April 1883 erfolgten Tode mit dem Aufgebot aller Kräfte das Büchlein: „Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes. Nach dem neuesten Stand der Frage geordnet“ (Leipzig 1883). Es verpflichte ihn, so schrieb er, „die von ihm bei der Genossenschaftsgesetzgebung, wie bei der Revision ergriffene Initiative, ja seine ganze Stellung in der Genossenschaftsbewegung, dem Inlande wie dem Auslande gegenüber“, wie sie ihn auch „befähigen, das reiche Material, das sich durch seine Arbeiten und Anträge bei ihm sammelt, gesichtet, in geordneter Reihenfolge den Genossenschaften zu übermachen.“

Nach früheren Erklärungen der Reichsregierung sollte die Reform des Aktienrechts der Reform des Genossenschaftsrechts vorangehen. Das Reichs-

gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, ist am 18. Juli 1884 erlassen. Durch dasselbe wurde eine Umänderung des früher ausgearbeiteten Genossenschaftsgesetzentwurfs bedingt. Endlich im August 1887 konnte der Nachfolger Schulzes in der Anwaltschaft des Genossenschaftsverbandes, Reichstagsabgeordneter Schenk, auf dem allgemeinen Vereinstage in Plauen mittheilen, daß nach der ihm aus dem Reichsgesetzamt gewordene Eröffnung in diesem der Entwurf des Genossenschaftsgesetzes fertig gestellt sei und vor der Beschlußfassung des Bundesraths einer Sachverständigen-Konferenz zur Begutachtung vorgelegt werden sollte.

Die Konferenz hat unter Vorsitz des Staatssekretärs von Schelling, unter Theilnahme des Direktors im Reichsjustizamt, des wirklichen Geheimen Raths Hanauer und der vortragenden Räte Geh. Oberregierungsrath Dr. Hagens und Geh. Oberregierungsrath Dr. Hoffmann vom 15. bis 19. November 1887 berathen.*) Die Anregungen der Konferenz sind zum großen Theil berücksichtigt.

Die Thronrede vom 24. November 1887 hatte zwar dem Reichstage die Vorlegung des Genossenschaftsgesetzentwurfs angekündigt, allein es kam nicht dazu. Der Bundesrath beschloß in dankenswerther Weise zunächst die Veröffentlichung des Entwurfs**) und ermöglichte dadurch den in erster Linie betheiligten bestehenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ihn in ihren Verbänden zu berathen und über die von ihnen vorzuschlagenden Aenderungen zu beschließen.***)

Im Herbst 1888 endlich ist der Entwurf vom Bundesrath berathen und mit einigen Abänderungen angenommen worden. Derselbe ist am 27. November 1888 dem Reichstage zur Beschlußfassung vorgelegt.****)

Der Reichstag beschloß nach der ersten Berathung in der 14. Sitzung vom 13. Dezember 1888, den Gesetzentwurf einer Kommission von 28 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen.*****) Diese hat die Vorberathung

*) Als Sachverständige figurirten Vertreter aus den verschiedenen genossenschaftlichen Verbänden: aus dem allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbande der Anwalt Schenk und die Verbandsdirektoren Hopf=Insterburg, Bröbht=München, Schwantz=Ilmenau, Glacke=meyer=Hannover, ferner Dr. med. Richard=Unkel — an Stelle des damals erkrankten, seitdem verstorbenen F. W. Raiffeisen, — Vorsitzender des Anwaltschaftsrathes der ländlichen (Raiffeisen'schen) Genossenschaften, Haas=Offenbach, Vorsitzender der Vereinigung deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften, Reichstagsabg. Leemann=Heilbronn, Vorsteher des Verbandes landwirthschaftlicher Kreditgenossenschaften im Königreich Württemberg, sodann Reichstagsabg. Freiherr v. Mirbach=Sorquitten und die Professoren der Rechte Goldschmidt=Berlin und von Sicherer=München. Zugegen waren noch Kommissarien des Reichsamts des Innern und der preussischen Ministerien für Landwirtschaft, für Handel und Gewerbe, für Justiz.

**) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlage. Amtliche Ausgabe, Berlin 1888. (In den Notizen ist er als Entw. I und seine Motive als Begr. I bezeichnet.)

***)) Vgl. namentlich die Vorfälle des Anwaltes Schenk in den Blättern für Genossenschaftswesen. Jahrg. 1888. „Der Entwurf des neuen Genossenschaftsgesetzes“ in Nr. 10 bis 34, und die Berathungen und Beschlüsse des allgemeinen Verbandes in den „Mittheilungen über den 29. allgemeinen Vereinstag der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Erfurt vom 30. August bis 1. September 1888. Herausgegeben im Auftrage des Vereinstages von F. Schenk zc.“ Seite 61 bis 179 und 189 bis 199.

****)) Druckfachen des Reichstags 7. Legislatur-Periode IV. Session 1888/89 Nr. 98. In den Notizen die Bezeichnungen Entw. II und Begr. II.

*****)) In die Reichstagskommission wurden folgende 28 Abgeordnete gewählt: 1) Graf Mirbach, Herrschaftsbes. in Sorquitten, 2) Graf Dönhoff in Friedrichstein,

in 23 Sitzungen in zwei Lesungen vollendet und am 18. März 1889 schriftlichen Bericht erstattet (Drucksachen Nr. 132). Auf Grund desselben hat der Reichstag die zweite Berathung in der 45. und 46. Sitzung vom 23. und 26. März vorgenommen (Zusammenstellung nach den Beschlüssen, Nr. 145 der Drucksachen). Nach der 3. Berathung in der 52. Sitzung vom 4. April 1889 (Zusammenstellung nach den Beschlüssen, Nr. 186 der Drucksachen) ist die Vorlage in der Schlußabstimmung angenommen. Der Bundesrath hat den Beschlüssen des Reichstags am 11. April zugestimmt und der Kaiser das Gesetz am 1. Mai vollzogen (Reichsgesetzblatt Nr. 11, ausgegeben den 10. Mai, Seite 55 bis 93).

Die nach § 171 Abs. 1 einem Erlaß des Bundesraths vorbehaltenen, „zur Ausführung der Vorschriften über das Genossenschaftsregister und die Anmeldungen zu denselben erforderlichen Bestimmungen“ sind vom Reichskanzler am 11. Juli 1889 bekannt gemacht (Reichsgesetzblatt Nr. 15, ausgegeben am 22. Juli 1888, Seite 149 bis 164). — Vgl. unten Thl. II S. 432 bis 448. Die Bekanntmachungen, welche nach § 171 Abs. 2 die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten zu erlassen haben, sind im dritten Theil abgedruckt.

IV. Der Begriff der Genossenschaft und die wichtigsten Neuerungen des Gesetzes vom 1. Mai 1889.

Der Begriff der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche das Gesetz vom 1. Mai 1889 behandelt, ist im § 1 bis auf eine geringfügige Abweichung ebenso bestimmt, wie im Gesetz vom 4. Juli 1868.

erbl. Herrenhausmitglied, 3) Landrath Hegel in Burg, 4) Oberlandesgerichtsrath Klemm in Dresden, 5) Landrath Dr. Scheffer in Schölkau, 6) Generallandschaftsdirektor Staudt in Posen, 7) Fabrikbesitzer Stadtrath Brauer in Forst i. L., 8) Geh. Oberregierungsrath Gamp in Berlin, 9) Oekonomierath Nobbe in Niedertappstedt, 10) Landrath v. Rheinbaben in Fraustadt, 11) Fabrikant Böhm in Offenbach, 12) Geh. Justizrath Professor Dr. jur. v. Cuny in Berlin, 13) Professor der Rechte Dr. Enneccerus in Marburg, 14) Bürgermeister Hoffmann in Königsberg i. Pr., 15) Dr. med. Kruse in Norderny, 16) Landwirtschaftsinspektor Leemann in Hellbronn, 17) Justizrath Schneider in Mittweida, 18) Amtsrichter Franke in Berlin, 19) Landgerichtsrath Freiherr v. Buol-Berenberg in Mannheim, 20) Rittergutsbes. Freiherr v. Hoiningen-Huene in Groß-Mahlendorf, 21) Legationsrath a. D. v. Lehler in Berlin, 22) Amtsgerichtsrath Letocha in Berlin, 23) Gutsbesitzer Limbourg in Helenenberg, 24) Schornsteinfegermeister Mezner in Neustadt D. S., 25) Hofrath Roß in Glauchau, 26) Gutsbes. Freiherr v. Tänzl-Trapberg in Dietldorf, 27) Landrath Dr. Baumbach in Sonneburg, 28) Genossenschaftsanwalt Schend in Berlin. Es gehörten die Abgeordneten zu 1 bis 6 den Deutschkonservativen, zu 7 bis 10 der deutschen Reichspartei, zu 11 bis 18 der nationalliberalen Partei, zu 19 bis 26 dem Centrum, zu 27 und 28 der deutschfreisinnigen Partei an. Während der Berathungen sind mehrere Abgeordnete aus der Kommission ausgeschieden und durch Parteigenossen ersetzt: Graf Dönhoff, Klemm und Scheffer durch Landrath Bohß in Schmagorei (Brandenburg), Major a. D. v. Maffow in Rohr (Pommern), Landrath v. Steinau-Steinrück in Seelow, — Franke und Leemann durch Amtsrichter Kulemann in Braunschweig und Rechtsanwalt Peters in Kiel; Mezner und Roß durch Bauergutsbesitzer Klose in Löwitz D. S. und Rentner Lucius in Düsseldorf; Dr. Baumbach durch Dr. med. Langerhans in Berlin.

An den Verhandlungen der Kommission haben ferner theilgenommen die Mitglieder des Bundesraths: der Nachfolger des Dr. von Schelling als Staatssekretär des Reichsjustizamts kaiserl. wirl. Geh. Rath von Velschläger, der kaiserl. Geh. Oberregierungsrath Lohmann, der königl. bayr. Ministerialrath Heller und der königl. württemb. Direktor Dr. v. Stieglitz, und als Kommissarien des Bundesraths: die beiden verdienstvollen Verfasser des Entwurfs kaiserl. Geh. Oberregierungsrath Dr. Hagens und kaiserl. Geh. Regierungsrath Dr. Hoffmann, sowie der königl. preuß. Geh. Oberregierungsrath Dr. Thiel.

Das preußische Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867 beabsichtigte, einer bereits vorhandenen, in der Gesetzgebung nicht berücksichtigten Klasse von Gesellschaften Rechtsfähigkeit zu verleihen, und das deutsche Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 bezweckte, dieses preußische Gesetz auf das ganze, einer gemeinsamen Gesetzgebung zugängliche norddeutsche Bundesgebiet auszudehnen. Die Gesellschaften, für die und auf deren Betrieb die deutschen Genossenschaftsgesetze erlassen wurden, waren unter einander sehr verschieden. Aber ihre Verschiedenheiten kamen wenig in Betracht, denn nicht auf die durch bestehende Genossenschaften repräsentirten Arten der Gesellschaften wurde das Gesetz beschränkt, sondern einer jeden Gesellschaft, die unter den im Gesetz aufgestellten Begriff der Genossenschaft fällt und den Erfordernissen des Gesetzes genügt, wurde es gestattet, die Rechte zu erwerben, welche das Genossenschaftsgesetz verleiht.

So gab das Gesetz der weitesten Entwicklung des Genossenschaftswesens Raum, ohne zu verhindern, daß im Wesentlichen ebenso organisirte Gesellschaften die gleichen Zwecke in einer anderen rechtlichen Form zu verwirklichen suchten.

Schulze-Dehlißsch hatte seine Schöpfungen anfänglich „Assoziationen der Handwerker und Arbeiter“ oder der „Arbeiter und des Kleingewerbes“ benannt, erst auf Anregung des zweiten Kongresses deutscher Volkswirthe (1859) erhielten sie den Namen „Genossenschaften“. Die deutsche Bezeichnung hat sich unter den Vereinen selbst schnell als technische eingebürgert. Doch kehrte sich weder der allgemeine Sprachgebrauch noch die spätere Gesetzgebung daran, indem sie auch auf andere Vereinigungen den Namen anwendeten.

In dem ersten Entwurfe zu einem Genossenschaftsgesetz hatte Schulze die Begriffsbestimmung dahin gefaßt:

„Diejenigen Vereine, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken und wegen der unbefchränkten Zahl, sowie des stetigen Wechsels ihrer Theilnehmer nicht für geschlossene Sozietäten im Sinne der Gesetze erachtet werden können.“

Der zweite Vereinstag der Vorschuß- und Kreditvereine (Gotha, Pfingsten 1860) genehmigte bei Berathung jenes Entwurfs diese Bezeichnung als erschöpfend und zweckmäßig. Sie ging auch über in den Gesetzentwurf „über die privatrechtliche Stellung der auf Selbsthülfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften“, welchen Schulze am 10. März 1863 dem preußischen Abgeordnetenhause vorlegte. Aber bei der Kommissionsberathung wurden zahlreiche Abänderungsanträge gestellt. Man fand, daß vom „genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb“ in einer Definition der Genossenschaft nicht geredet werden dürfe, und setzte dafür „gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb auf dem Wege der Selbsthülfe“. Ein Antrag, neben dem Erwerb und der Wirthschaft der Mitglieder noch den Kredit als Gegenstand der bezweckten Förderung einzufügen, fand trotz Widerspruchs des Antragstellers und des zum Referenten bestellten Abgeordneten Parisius Annahme. Ebenso ein Antrag des letzteren, eine allseitig als eigenthümlich anerkannte Eigenschaft der bestehenden Genossenschaften durch die Worte „bei nicht geschlossener Mitgliederzahl“ zu kennzeichnen. So entstand in der Kommission die Definition: „Vereine, welche bei nicht geschlossener Mitgliederzahl die Förderung des Kredits, des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes auf dem Wege der Selbsthülfe bezwecken (Genossenschaften).“

In dem von der preußischen Staatsregierung 1866 und 1867 dem

Landtage vorgelegten Entwürfe ist diese Definition im Wesentlichen beibehalten. Nur die Worte „auf dem Wege der Selbsthülfe“ blieben fort. „Die im § 1 enthaltene Definition der Genossenschaft“ — hieß es in den Motiven, „schließt durch das darin aufgenommene Merkmal, wonach die Förderung des Kredits u. s. w. der Vereinsmitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt werden muß, diejenigen Vereine, welche den Charakter von Wohlthätigkeitsinstituten an sich tragen (Unterstützungskassen u. s. w.), von der Kategorie der Genossenschaften aus, ohne daß es zu diesem Zweck noch der juristisch jedenfalls unklaren Bezeichnung der Genossenschaft, als „„auf Selbsthülfe““ beruhend, bedarf.“

Bei den Beratungen im preussischen Landtage von 1866 und 1867 und in den Kommissionen desselben sind Versuche, die Definition abzuändern, nicht mehr gemacht worden. Die Definition des preussischen Genossenschaftsgesetzes ist sodann in buchstäblicher Uebereinstimmung in das norddeutsche Genossenschaftsgesetz übergegangen. Nach derselben findet eine Beschränkung der Genossenschaften auf bestimmte Volksklassen, wie „den kleineren und mittleren Gewerbestand“, nicht statt. Auch in Ansehung des Gegenstandes des Unternehmens ist völlige Freiheit gelassen; alles was sich zum Gegenstand einer geschäftlichen Erwerbsthätigkeit eignet, kann auch den Gegenstand eines genossenschaftlichen Unternehmens bilden.

Der Entwurf des neuen Genossenschaftsgesetzes behielt in dem unverändert angenommenen Eingang des § 1 die bisherige Begriffsbestimmung der Genossenschaften bei, nur wurden die überflüssigen Worte „des Kredits“ aus zutreffenden Gründen gestrichen (s. unten S. 2).

Eine Erweiterung des Begriffs hat also das neue Gesetz den Genossenschaften nicht gebracht. Der Entwurf desselben wurde, wie der Anwalt Schenk im Reichstage in der ersten Berathung hervorhob, in den genossenschaftlichen Kreisen freudig begrüßt, weil er Berechtigung, Bedeutung und Leistungen der deutschen Genossenschaftsbewegung in vollem Maße anerkannte, weil er bestrebt war, den wirklichen Bedürfnissen der Genossenschaften zu genügen und in der That eine Fortbildung des Genossenschaftsrechts enthielt. Die von Schulze-Delitzsch gestellten Anträge und die Wünsche der Genossenschaften waren in großer Zahl berücksichtigt. Viele Bestimmungen wurden als wesentliche Verbesserungen des Gesetzes vom 4. Juli 1868 auch von denjenigen gewürdigt, die wie der allgemeine Vereinsstag zu Erfurt (August 1888) daneben eine Reihe von Bestimmungen als nicht vereinbar mit dem Wesen und der rechtlichen Stellung der Genossenschaften, ja als schädlich für ihre gedeihliche Fortentwicklung bezeichneten.

Der Reichstag hat sich bei der Mehrzahl der streitigen Bestimmungen auf die Seite des Entwurfs gestellt, er hat mehrere wesentliche Verbesserungen desselben, aber auch einzelne Aenderungen vorgenommen, die nicht als Verbesserungen anerkannt werden können. Wir wollen an dieser Stelle die beiden wichtigsten Neuerungen des Gesetzes vorweg besprechen.

A. Die neue Ordnung der Haftpflicht der Genossen: die Zulassung der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und die Bestimmungen über den Vollzug der Haftpflicht.

1. Die Haftpflicht.*)

Wir besprechen zunächst die Haftpflicht. Die ersten von Schulze-Delitzsch begründeten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — Vor-

*) Vgl. den Aufsatz von Dr. Grüger: Die Zulassung der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht durch das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889, in dem

schußvereine und Rohstoffassoziationen unbemittelter Arbeiter und Handwerker — lagen im Geltungsgebiet des preußischen allgemeinen Landrechts. Für Arbeiter und Handwerker, die Schulze es lehrte, sich durch Zusammenschluß und gegenseitige Verbürgung als Vielheit kreditfähig zu machen, war die wirtschaftlich beste Kreditbasis die unbeschränkte Solidarhaft, als die denkbar größte Garantie für Gläubiger. Diese Haftform war aber auch die einzig mögliche, unter die sich die Genossenschaften stellen konnten. Korporationsrechte konnten in Preußen nur konzessionirten Gesellschaften ertheilt werden, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben; zu jedem wichtigen Rechtsgefchäfte müssen sie Genehmigung der Regierung einholen. Die erlaubte Privatgesellschaft des preußischen Landrechts ließ nur die unbeschränkte Solidarhaft zu. „Die Mitglieder waren in direkter, solidarischer und unbeschränkter, sogar prinzipialer Weise den Gläubigern verhaftet. Jeder einzelne Genosse konnte statt der Genossenschaft selbst sofort von den Gläubigern derselben in Anspruch genommen werden.“ (Begr. I 46.)

Auch im Gebiete des gemeinen Rechts zwang der damalige Rechtszustand zu der gleichen Haftbasis. Es bot sich als Gesellschaftsform nur die Sozietät, in der die Mitglieder nach Außen hin durch einen Bevollmächtigten handeln konnten, der sie im Namen der ertheilten Vollmacht unbeschränkt solidarisch verpflichtete. Ein Vermögen der Genossenschaft, oder gar die Rechtspersönlichkeit derselben, wurde von der Rechtsprechung damals in der Regel nicht anerkannt.

An diesem Rechtszustand änderte auch die Einführung des Handelsgesetzbuches nichts, denn dasselbe hatte die Genossenschaften unberücksichtigt gelassen und die Form der offenen Handelsgesellschaft eignete sich für dieselbe wegen ihres wechselnden Mitgliederbestandes nicht.

Mit der Genossenschaftsgesetzgebung der Jahre 1867 und 1868 erlangten die Genossenschaften Rechtspersönlichkeit, sofern sie sich „unter das Gesetz stellten“; die allein zulässige Haftbasis blieb die unbeschränkte Solidarhaft mit der in Folge des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit nothwendig gewordenen Ab schwächung, daß der Gläubiger nur wegen des im Genossenschaftskonkurse erlittenen Ausfalls einen Genossen in Anspruch nehmen konnte, die Mitgliedschaft also aus einer prinzipialen zu einer subsidiären bürgschaftsähnlichen Haftpflicht umgestaltet war (s. unten Vorbemerkung zu § 98 S. 339 ff.).

Hiervon abweichend war die Haftpflicht der Genossen in zwei deutschen Landesgesetzen geregelt, die kurz vor und nach dem Bundesgesetz erlassen waren. In dem sächsischen Gesetz vom 15. Mai 1868 war den Genossenschaften die Befugniß gegeben, in dem Statut die Art der Haftung der Mitglieder zu bestimmen, insbesondere die unbeschränkte oder direkte Haft auszuschließen. Durch das Gesetz vom 25. März 1874 wurden aber die auf die Genossenschaften bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes aufgehoben.

Das bayerische Genossenschaftsgesetz vom 29. April 1869 ließ neben den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, den eingetragenen Genossenschaften, die sogenannten „registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht“ zu. Bei ihnen haften die Mitglieder nur mit einer bestimmten Einlage und wiederkehrenden Beiträgen bis zu einer bestimmten Höhe. Der Geschäftsantheil des ausgeschiedenen Mitgliedes „und das sonst demselben auf Grund des Gesellschaftsvertrages gebührende Guthaben“ werden ihm

erst nach Erlöschen der zweijährigen Haftung ausbezahlt.*) Durch Gesetz vom 23. Juni 1873 ist das Gesetz außer Kraft getreten, an dem Fortbestand der in sehr geringer Zahl vorhandenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht wurde jedoch hierdurch nichts geändert, und es ist dies auch durch das neue Gesetz (§ 153) nicht geschehen.

In Deutschland gelangte das Prinzip der unbeschränkten Solidarhaft in der Gesetzgebung zur ausschließlichen Herrschaft, — nicht aber in irgend einem außerdeutschen Staate (vgl. Begr. I 48 ff., II 34 ff.). In England, wo bis 1862 die unbeschränkte Haftpflicht galt, wurde durch Gesetz vom 7. August 1862 die auf den Geschäftsantheil beschränkte Haftpflicht eingeführt. In Frankreich ließ der von den sociétés à capital variable handelnde dritte Theil des französischen Gesellschaftsgesetzes vom 24. Juli 1867 den Genossenschaften freie Wahl, Regel wurde die auf den Geschäftsantheil beschränkte Haftpflicht. Das italienische Gesetz vom 2. April 1882 hat die gleichen Grundsätze wie das französische; erst seit neuerer Zeit bilden sich in Italien ländliche Darlehnskassen mit unbeschränkter Haftpflicht. Das belgische Gesetz vom 18. Mai 1873 geht prinzipaliter von der unbeschränkten Solidarhaft aus, überläßt es aber den Genossenschaften, im Statut eine andere Haftform zu bestimmen. Das Gleiche ist der Fall nach dem portugiesischen Gesetze vom 2. Juli 1867, dem niederländischen Gesetze vom 17. November 1867, dem schweizerischen Bundesgesetz vom 14. Juni 1881. Das österreichische Gesetz vom 9. April 1873 sieht Genossenschaften mit unbeschränkter wie mit beschränkter Haftpflicht vor, — die „regitrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung“ und diejenige mit beschränkter Haftung. Bei letzterer haften die Mitglieder außer mit den Geschäftsguthaben noch persönlich mit einem statutarisch festgesetzten Betrage, der jedoch nicht niedriger als der Geschäftsantheil angenommen werden darf.

In Deutschland fanden nach Erlaß des norddeutschen Gesetzes vom 4. Juli 1868 Schulze und seine genossenschaftlichen Freunde zunächst ihre Hauptaufgabe darin, die in Norddeutschland erzielte Rechtseinheit auch auf Süddeutschland auszudehnen und gleichzeitig die bestehenden Genossenschaften Norddeutschlands zu veranlassen, sich dem Gesetze zu unterstellen. Schwierigkeiten erhoben vielfach die Konsumvereine, die, wenn sie nur gegen baar verkauften, außer den ihnen überreichlich zufließenden freiwilligen Spareinlagen der Mitglieder, keines fremden Kapitals bedurften. Doch versöhnten sie sich mit der für sie bei redlicher Geschäftsführung ungefährlichen Solidarhaft, da sie als ein geringes Opfer erschien gegenüber dem großen Vortheil der Erlangung der zum Ankauf eines eigenen Grundstücks und zur Prozeßführung gegen Lagerhalter kaum entbehrlichen Rechtspersönlichkeit.

Etwas nachhaltiger war der Widerstand der beiden dazumal abseits der Schulzeschen Vereinigung stehenden Konsumvereinsverbände im Geltungsbereich des sächsischen und des bayerischen Gesetzes, beziehungsweise außerhalb des Bereichs des norddeutschen Gesetzes — des sächsischen und des süddeutschen Verbandes.***) Verstärkt wurden die Schwierigkeiten durch einen

*) Art. 73 bis 75 des Gesetzes vom 29. April, abgedruckt bei Parisius a. a. D. S. 429. Dasselbst sind auch die sächsischen und das österreichische Gesetz abgedruckt.

**) Ueber die Beschlüsse dieser Verbände vom Mai 1869 und deren Bedeutung sind richtig stellende Mittheilungen S. 270 und 277 der Bl.f.G. 1886 in dem Aufsatze von Parisius: Zur Frage der Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haft Nr. 44 bis 48 zu finden. Zu vergleichen auch der vorausgehende Aufsatz desselben in Nr. 39 bis 42 „Der deutsche Juristentag und die beschränkte Haft der Mitglieder eingetragener Genossenschaften.“

Beschluß des deutschen Juristentages vom August 1869. Auf einen Antrag von Professor Goldschmidt erklärte er zwar für wünschenswerth, daß für die Verpflichtungen der Genossenschaft jeder einzelne Genosse solidarisch und mit seinem ganzen Vermögen einstehe, es stehe jedoch prinzipiell der Bildung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und freiem Austritt der Genossen nichts entgegen, sofern dahin Sorge getragen werde, daß dem Genossenschaftsgläubiger ein jederzeit bestimmtes und bekanntes Minimumkapital haftet. —

Der Krieg von 1870/1871 brachte mit der deutschen Einigung auch das gemeinsame deutsche Genossenschaftsrecht durch Ausdehnung des norddeutschen Gesetzes vom 4. Juli 1868 auf Süddeutschland. Vom 1. August 1873 an konnten sich in Deutschland nur Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht bilden. In den nächsten Jahren befestigte sich in und außerhalb der genossenschaftlichen Kreise die Meinung, daß die unbeschränkte Solidarhaft die nothwendige und ausschließliche Grundlage der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sein müsse.

Erst sehr allmählich vollzog sich ein Umschwung in den Anschauungen. Es wirkten dahin vornehmlich die Zusammenbrüche großer Kreditgenossenschaften, bei denen die Mitglieder aus der Solidarhaft in Anspruch genommen wurden. Zwar war, wie noch der allgemeine Verbandstag in Stuttgart (1879) erklärte, aus den bei einzelnen Genossenschaften vorgekommenen schweren Unfällen kein Grund zur Aenderung der Ueberzeugung herzuleiten, „da diese Unfälle lediglich durch Vernachlässigung der im Gesetz selbst gegen die Gefahren der Solidarhaft gegebenen Schutzmittel, sowie durch ein den ersten Grundsätzen geordneter Geschäftsführung widersprechendes Gebahren und Nichtbeachtung aller Warnungen und Rathschläge entstanden“, allein durch Resolutionen läßt sich das Mißtrauen nicht beseitigen. Zu der That haben Zusammenbrüche „in einzelnen Fällen den Charakter wahrer Kalamitäten für die davon betroffenen Bezirke angenommen, Vertrauen und Sicherheit im gewerblichen Verkehr untergraben und denselben ernstlich geschädigt. Nicht bloß der Umfang der vom Einzelnen zu tragenden Verluste, sondern namentlich die Unbestimmtheit und Unübersehbarkeit derselben und die andauernde Besorgniß, aus der Zahl der Genossen von den Gläubigern allein herausgerissen zu werden, haben hierbei verderblich gewirkt. Die weniger Gewissenhaften begannen durch Scheingeschäfte und betrügerliche Vermögensübertragungen sich der bevorstehenden Inanspruchnahme zu entziehen, und schließlich unterlagen auch die Pflichtbewußteren, nunmehr doppelt gefährdet, nicht selten der Versuchung zu ähnlichen Manipulationen“. (Begr. I 55, II 38.)

Daß solche Mißstände Wohlhabende von der Bethheiligung an Genossenschaften abschrecken mußten, ist nicht zu verwundern. Da nun in der That auch ganze Klassen von Genossenschaften (Konsumvereine, Wertgenossenschaften, Magazinvereine) nur wenig Kredit bedurften, und da ferner sich durch die allmähliche Bethheiligung der Landwirthschaft an der genossenschaftlichen Bewegung neue Bahnen für dieselben eröffneten, so war es nicht gerechtfertigt, dagegen zu opponiren, wenn neben den Genossenschaften mit unbeschränkter Solidarhaft auch Genossenschaften mit beschränkter Solidarhaft in Nachahmung des österreichischen Gesetzes zugelassen wurden.

Schon auf dem Vereinstage zu Altona (im August 1880) hatte Schulze-Delitzsch einen Ausspruch beantragt, wonach es unter Umständen für zulässig zu erachten, daß „neben den nach wie vor nur auf der unbeschränkten Solidarhaft beruhenden Genossenschaften noch eine zweite Klasse ebenfalls mit solidarischer persönlicher, aber durch eine bestimmte Summe für jeden

einzelnen Genossen begrenzter Haft zugelassen werden könne". Als nun am 29. April 1881 Freiherr v. Mirbach im Reichstag einen von sämtlichen Mitgliedern der deutschkonservativen Fraktion unterstützten Antrag einbrachte, welcher eine den Bestimmungen des österreichischen Gesetzes nachgebildete Zusatznovelle in Betreff Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht enthielt, trat Schulze dem Antrage keineswegs entgegen, sondern veranlaßte den Antragsteller, daran einige nothwendige Verbesserungen vorzunehmen, namentlich eine dem Wesen und Zweck der Genossenschaften widerstrebende Bestimmung, wonach die Haftbeträge deponirt werden sollten, zu beseitigen.*)

Schulze besprach in seiner letzten Schrift „Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes“ (1883) den Antrag Mirbach. Stets habe er auf das Entschiedenste bekämpft die Beschränkung der Haft auf die Geschäftsantheile, welche die Genossenschafter jederzeit beim Austritt zurückziehen könnten, so daß überhaupt die Gläubiger das Nachsehen hätten. Dem werde entschieden auf dem Wege der beschränkten Garantiehaft vorgebeugt, für welche zuerst Professor Goldschmidt auf dem deutschen Juristentage zu Heidelberg (Ende August 1869) aufgetreten sei. Und so handle es sich für ihn nicht um das Aufgeben einer alten Gegnerschaft. „So entschieden wir in den 50 er und 60 er Jahren bei Beginn der Bewegung durch die wirthschaftliche und Vermögenslage der Beteiligten an die unbeschränkte Haft gebunden waren und von der Gesetzgebung nichts Anderes zu erwarten stand, so entschieden drängt die ganze Entwicklung der letzten Jahre zur Zulassung der beschränkten Haft als einer gewissen Konsequenz hin.“ Im Einzelnen trat Schulze den vom Professor Goldschmidt in seiner Ende 1881 erschienenen Schrift für das Gesetz formulirten Hauptpunkten bei.

Außere Unterscheidbarkeit der neuen Genossenschaften, Publizität des Haftungsbetrages, Haftung jedes Genossen mit einer dem Geschäftsantheil mindestens gleichkommenden Garantiesumme, subsidiäre Gestaltung der gesetzlichen Garantiehaft, Garantiehaft als modifizirt solidare Haftbarkeit, Unzulässigkeit der Kündigung der Geschäftsantheile waren die wesentlichsten Erfordernisse, welche Goldschmidt und mit ihm Schulze-Delitzsch an die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht stellten.

Das neue Gesetz ist diesen Anforderungen durchweg nachgekommen. Nach demselben gelten im Allgemeinen die gleichen Bestimmungen für Genossenschaften mit unbeschränkter und mit beschränkter Haftpflicht. Es enthalten nur die §§ 112 bis 117 Sonderbestimmungen für die erstere und §§ 125 bis 136 solche für die letztere Gattung.

Bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist die Haftung nicht bloß auf das Geschäftsguthaben beschränkt, sondern der Genosse hat darüber hinaus noch mit der „Haftsumme“ für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft einzustehen. Diese Haftsumme muß durch das Statut bestimmt werden und darf nicht niedriger als der Geschäftsantheil sein (§ 125). Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Genossenschaftsarten liegt also darin, daß bei der „unbeschränkten Haftpflicht“ der Genosse eventuell persönlich mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften muß, während bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht diese persönliche Haftpflicht eine begrenzte ist.

*) Ueber die Einzelheiten dieser Entwicklung s. die bereits citirten Aufsätze von Parisius in den Bl.f.G. von 1886; Erüger im Archiv für öffentliches Recht; Goldschmidt: Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Studien und Vorschläge. 1881 S. 70 ff.; Schulze-Delitzsch: Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes S. 65 ff.; Herz: Die Novellen und Anträge zum Genossenschaftsgesetz 1883. S. 135 ff.

Besonderheiten sind hauptsächlich, daß
 a) das Statut den Erwerb mehrerer Geschäftsantheile gestatten darf (§ 128), wobei sich aber die persönliche Haftung mit dem Erwerb jedes weiteren Geschäftsantheils auf das der Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Vielfache der Haftsumme erhöht (§ 129),
 b) das Konkursverfahren auch bei bestehender Genossenschaft außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung stattfindet, sofern diese ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt (§ 134).

Welche Folgen die Zulassung der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht für die Genossenschaftsbewegung haben wird, ist fünf Jahre nach Bestand des Gesetzes vom 1. Mai 1889 noch nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Den Kreditvereinen war durch Beschlüsse der genossenschaftlichen Vereinstage sowohl im allgemeinen Verbands (November 1887) als im Raiffeisenschen Verbands (Frankfurt a/M. 1889) und in der Vereinigung landwirthschaftlicher Genossenschaften (Hildesheim 1889) empfohlen, an der unbeschränkten Solidarhaft festzuhalten. Dennoch hat sich eine Anzahl älterer, guter Kreditvereine mit verhältnißmäßig viel eigenem Vermögen in Genossenschaften m. b. H. umgewandelt. Für Konsumvereine und Magazingenossenschaften und für Rohstoffgenossenschaften, wenn sie nur gegen baar verkaufen, ist die beschränkte Haftpflicht jedenfalls ausreichend, weil sie Kredit nur in geringem Maße in Anspruch nehmen. Nach dem Jahresbericht für 1893 gab es am 30. Mai 1894 im deutschen Reiche zusammen 9350 eingetragene Genossenschaften. Diese vertheilten sich auf die verschiedenen Genossenschaftsarten und die verschiedenen Haftarten folgendermaßen:

	Gesamtzahl.	d a v o n				a l s o v o n 100		
		m. u. H.	m. b. H.	m. u. N.	m. u. H.	m. b. H.	m. u. N.	
Kreditgenossenschaften	5367	5051	293	23	94,1	5,5	0,4	
Genossenschaften in einzelnen Gewerbezweigen	2653	2075	521	57	78,2	19,7	2,1	
Konsumvereine	1230	468	756	6	38,2	61,4	0,4	
Baugenossenschaften	100	15	85	—	15,0	85,0	0,0	
Zusammen	9350	7609	1655	86	81,4	17,7	2,9	

2. Der Haftvollzug.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1868 über den Haftvollzug, die Geltendmachung der Haftpflicht (vgl. die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung derselben in der Vorbemerkung zu § 98 S. 339) hatten sich „als der Verbesserung dringend bedürftig erwiesen. Die für die Verwirklichung der Haftpflicht gegebenen Formen und Mittel genügten weder, um die Interessen der Gläubiger, noch um diejenigen der Genossen zu wahren“. (Begr. II S. 40.) Bis zur Vorlegung des neuen Entwurfs fanden die auch vom Professor Goldschmidt gebilligten Vorschläge Schulzes allseitige Zustimmung der Genossenschaften. Schulze wollte zunächst das Vorverfahren des § 48 zur Abwendung des Konkurses durch Einführung eines durch die Liquidatoren zu bewirkenden Umlagerfahrens behufs Vertheilung der von einzelnen Genossen zur Deckung des Fehlbetrags eingezahlten Beträge vervollständigen*) und sodann der Generalversammlung das Recht geben, in jeder Lage des Konkurses ein Umlagerverfahren zur völligen oder theilweisen Deckung der Ausfälle der Gläubiger zu beschließen.

*) Ein entsprechender Antrag ist in der Reichstagskommission abgelehnt, vgl. Vorbemerkung zu § 90.

Bei diesen und anderen von ihm vorgeschlagenen Verbesserungen des Umlageverfahrens hielt Schulze-Delitzsch für unbedenklich, den Gläubigern, deren Befriedigung gesichert sei, das Vorgehen gegen den einzelnen, den Einzelangriff, zu entziehen. Auf den Fortfall des Einzelangriffs legte Schulze großen Werth zur Beseitigung „der unfäglichen Härten und Verwirrungen“, die entstehen, wenn „der einzelne Herausgegriffene seinerseits auf Hunderte, ja Tausende von Regreßprozessen zu antheiliger Wiedereinzahlung des für alle gemachten Verlags angewiesen ist“. Die Schwierigkeiten, welche bei Beseitigung des Einzelangriffs sich für die Haftpflicht der ausgeschiedenen Mitglieder ergeben, die für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung gleich den übrigen Genossen haftbar sind, kamen bei Schulze weniger in Betracht, weil er annahm, daß die ausgeschiedenen Genossen schon nach dem Gesetze von 1868 wegen der bei ihrem Ausscheiden vorhandenen Schulden am Umlageverfahren gleich den übrigen zu betheiligen seien, ohne einen Rückgriff an die Genossenschaft oder die Genossen zu haben.*)

Der neue Entwurf brachte für Genossenschaften mit unbeschränkter und mit beschränkter Haftpflicht das gleiche Verfahren in Vorschlag. In der Begründung (II 40) heißt es:

„Der Hauptmangel des jetzigen Gesetzes liegt in dem Zeitpunkt, in welchem das sogenannte Umlageverfahren eingeleitet wird. Dasselbe tritt erst am Ende des Konkurses, „wenn der Schlußvertheilungsplan feststeht“, also fast gleichzeitig mit der Zulassung des direkten Einzelangriffs ein, und während der ganzen Dauer des Konkursverfahrens geschieht nichts zur Deckung des Defizits, nichts, um dem Zugriff der Gläubiger zuvorzukommen. Das neue Gesetz hat vor Allem dafür zu sorgen, daß das zur Aufbringung der erforderlichen Beiträge dienende Verfahren unverzüglich nach der Eröffnung des Konkurses beginne. In diesem Zeitpunkt ist zwar der schließliche Ausfall der Gläubiger und daher der Betrag, welchen jeder Genosse nachzuschließen hat, noch nicht genau zu übersehen. Aber als Grundlage für das aufzubringende Defizit kann zunächst die Bilanz des Konkursverwalters dienen, und es kann auf Grund einer vorläufigen Berechnung (Vorschubberechnung) von den Mitgliedern die Einziehung der Beiträge, erforderlichenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung, erfolgen. Auch sind schon in diesem Stadium des Verfahrens die uneinbringlichen Beiträge unter die zahlungsfähigen Genossen zu vertheilen und von ihnen heizutreiben. Sobald dann feststeht, welche Gläubiger im Konkurse berücksichtigt werden, und welchen Betrag der Ausfall erreicht, den sie erleiden, muß durch eine definitive Berechnung (Nachschubberechnung) der endgültige Betrag der von den Genossen zu leistenden Nachschüsse festgestellt, und ferner unverzüglich aus den vorgeschossenen und eventuell noch einzuziehenden Beträgen die Befriedigung der Gläubiger herbeigeführt werden.

Um den Gläubigern die ihnen zuzubilligende Einwirkung auf die Feststellung und Einziehung der von den Genossen zu leistenden Beiträge zu sichern, darf das Verfahren nicht wie bisher dem Vorstande, unabhängig vom Konkursverwalter, sondern muß dem letzteren übertragen werden, unter der Beaufsichtigung des Konkursgerichts und Mitwirkung der Gläubiger in den durch die Konkursordnung gegebenen Schranken.“

Die Nachschubpflicht wurde „als eine selbstständige Verbindlichkeit der Genossen gegenüber der Genossenschaft und demnach der Anspruch auf die Nachschüsse als ein Bestandtheil des Vermögens derselben behandelt, der allerdings in seiner Entstehung durch den Eintritt des Konkurses bedingt und in seinem Umfang durch dessen Ausgang begrenzt erscheint“. Das Nachschubverfahren wurde nun ein selbstständiger und besonders geordneter Theil des Konkursverfahrens.

*) Gegen die entgegengesetzte Ansicht von v. Sicherer und Parisius schrieb er den Aufsatz: Die Heranziehung ausgeschiedener Genossenschaftler zur Deckung der Schulden einer eingetragenen Genossenschaft in „Streitfragen im deutschen Genossenschaftsrecht“ (Leipzig 1880), S. 28 bis 42. Das Reichsgericht trat ihm aber nicht bei.

Der direkte Angriff des Gläubigers gegen den einzelnen Genossen wurde aufrecht erhalten, aber erst in einem Zeitpunkt zugelassen, zu welchem bei ordnungsmäßiger Durchführung des Vorschuß- und Nachschußverfahrens die Befriedigung der Gläubiger in der Hauptsache erfolgt sein muß. Der Genosse, der einen Gläubiger befriedigen mußte, tritt sofort in dessen Rechte, braucht keinerlei Regreßprozesse anzustellen, sondern macht seine Rechte in dem bis zu seiner vollen Befriedigung durchzuführenden Nachschußverfahren geltend. Der Einzelangriff wurde für nothwendig erachtet, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß auch ein verbessertes Nachschußverfahren zur Befriedigung der Gläubiger nicht führt, obgleich leistungsfähige Genossen vorhanden sind; falls eine Anzahl derselben es versteht, sich ihrer Beitragspflicht zu entziehen, müsse dem einzelnen Gläubiger die Wahrung seiner Rechte selbst in die Hand gegeben werden, außerdem sei es nur in dieser Form möglich, die subsidiäre Heranziehung der ausgeschiedenen Genossen zur Zahlung älterer Genossenschaftsschulden richtig durchzuführen, da für sie im Nachschußverfahren kein Platz sei.

Nach der Veröffentlichung des Entwurfs entstand unter den Genossenschaften über die Frage der Beibehaltung oder des gänzlichen Fortfalls des Einzelangriffs eine lebhafte Bewegung,*) die schließlich in Petitionen, Aufsätzen, Broschüren zum Ausdruck gelangte.

In den Verhandlungen der Reichstagskommission nahmen die Erörterungen über diese Streitfrage einen breiten Raum ein (Kommissionsbericht S. 49 bis 54). Die Beibehaltung des Einzelangriffs nach den Vorschlägen des Entwurfs wurde ebenso lebhaft vertheidigt wie bekämpft. Man war einig, daß es sich dabei in erster Linie um eine Frage der Zweckmäßigkeit handle. „Zur Ausgleichung der hervorgetretenen Gegensätze“ — es waren von 1157 Genossenschaften Petitionen gegen die Einzelhaft beim Reichstage eingegangen — wurden Abänderungsanträge gestellt, nach welchen das Statut die Zulassung des Einzelangriffs sollte bestimmen können und die Haftpflicht ausgeschiedener Genossen durch ein besonderes Nachschuß-Umlageverfahren zur Deckung eines ungedeckten Fehlbetrages zu regeln sei.

Die Regierungsvertreter hielten zwar an dem Entwurf fest, erklärten aber, wenn die Kommission gegen die Bestimmungen desselben über den Einzelangriff Bedenken trage, so müsse man

„nicht die eventuelle Zulassung, sondern den Ausschluß des Einzelangriffs durch Statut gestatten. Dann bleibe das Prinzip des Einzelangriffs an sich bestehen, könne aber durch das Statut in Wegfall kommen. Es würde dann die Errichtung einer neuen Art von Genossenschaften gestattet werden, welche im Statut ausdrücklich erklärten, daß die direkte Haftpflicht der einzelnen Genossen gegenüber den Gläubigern ausgeschlossen und behufs Befriedigung derselben die Genossen nur zu Nachschüssen an die Genossenschaft verpflichtet sein sollen, und welche in ihre Firma den Zusatz: „eingetragene Genossenschaft mit Nachschußpflicht“ aufnahmen. (Komm.-Ber. S. 52.)

Diesen Ausführungen trugen nun neue Anträge Rechnung. Allein dieselben wurden in der ersten Lesung der Kommission mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Vor der zweiten Lesung aber kam ein Kompromiß zwischen Kommissionsmitgliedern aus vier politischen Parteien zu Stande,

*) Man vgl. über die einschlagenden Fragen Schulze-Delitzsch: Material zur Revision zc. S. 98 ff., 38 ff.; Goldschmidt: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften S. 41 ff.; Dr. Richard Schulze: Umlageverfahren und Einzelangriff; Goldschmidt: Die Haftpflicht der Genossen und des Umlageverfahrens; Rudolf Parisius: Die Haftpflicht der Genossen und das Umlageverfahren; Franz Werner: Zur Revision des Genossenschafts-Gesetzes. Gegen Rudolf Parisius; Mittheilungen über den Allgemeinen Vereinstag zu Erfurt (1888) S. 85—137.

deſſen Ergebniß die Abänderungsanträge (Nr. 47 der Kommiſſions- = Druckſachen) der Abgg. Dr. v. Cuny, Dr. Cneccerus, Gamp, Hegel, Freiherr v. Huene, v. Maſſow vom 5. März 1889 darſtellen. Für dieſe Abänderungsanträge war von vornherein eine große Mehrheit geſichert. Die Kommiſſion ſchloß ſich nun dem Grundgedanken der in der erſten Leſung geſtellten Vermittelungsanträge an, nahm im § 2 eine dritte Genoffenſchaftsart „die eingetragene Genoffenſchaft mit unbeſchränkter Nachſchulpflicht“ auf und fügte mit Bezug hierauf der zweiten Unterabtheilung des Abſchnitt 8 „Beſondere Beſtimmungen für Genoffenſchaften mit unbeſchränkter Nachſchulpflicht“ ein. Für dieſe Genoffenſchaftsart giebt es keinen Einzelangriff mehr. Der Kommiſſionsbericht erläutert ausführlich Art und Umfang der Heranziehung der ausgeſchiedenen Genoffen (S. 54):

„Durch die nach § 71 des Entwurfs vorgeſchriebene Auseinanderſetzung der ausgeſchiedenen Genoffen mit der Genoffenſchaft iſt der ausgeſchiedene Genoffe der Genoffenſchaft und den in derſelben verbliebenen Genoffen gegenüber ſeiner Verpflichtung, zur Tilgung der Schulden der Genoffenſchaft beizutragen, an und für ſich nachgekommen. Wenn beſenungeachtet die Kommiſſion bei den Genoffenſchaften mit unbeſchränkter Nachſchulpflicht die ausgeſchiedenen Genoffen im § 122 der Nachſchulpflicht unterworfen hat, ſo ließ ſich dieſes durch die gleichzeitige Beſtimmung im § 124 rechtfertigen, nach welcher den Ausgeſchiedenen die von ihnen geleisteten Beiträge aus den Nachſchulden der in der Genoffenſchaft verbliebenen Genoffen zu erſtatten ſind. Nur mit dieſem Vorbehalt und nur ſubſidiär erſcheine die Heranziehung der Ausgeſchiedenen Seitens der Genoffenſchaft zuläſſig; aber ſo beſchränkt rechtfertige ſie ſich, weil die nach verhältnißmäßig kurzer Zeit eingetretene Konkursöffnung die Ausnahme begründe, daß die Auseinanderſetzung auf Grund der Bilanz unzureichend geweſen ſei. Bezüglich des Umfangs einer Heranziehung der Ausgeſchiedenen zur Nachſchulpflicht waren in der Kommiſſion zwei Wege vorgeſchlagen worden: nach dem einen ſollten die ausgeſchiedenen Genoffen, ſofern ſie in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeſchieden waren, alſdann aber nur wegen der bis zu dem Zeitpunkt ihres Ausſcheidens von der Genoffenſchaft eingegangenen Verbindlichkeiten, der Nachſchulpflicht unterliegen; der andere Vorſchlag unterwirft ihr dagegen nur diejenigen ausgeſchiedenen Genoffen, deren Ausſcheiden innerhalb der letzten 18 Monate vor der Konkursöffnung erfolgt iſt, dieſe aber ohne Unterſcheidung, ob die Verbindlichkeiten vor oder nach dem Ausſcheiden entſtanden ſind. Der erſtere Weg iſt ſcheinbar billiger, aber wegen der oft ſchwierigen Unterſcheidung zwiſchen alten und neuen Schulden und der damit verknüpften Streitigkeiten weniger gangbar; der zweite Weg empfiehlt ſich durch ſeine Folgerichtigkeit, da die Genoffen bei der neuen Form in keinerlei Beziehung zu den Gläubigern ſtehen, namentlich aber durch ſeine Einfachheit und leichte praktiſche Durchführbarkeit. Die Kommiſſion gab dem letzteren Wege den Vorzug, indem ſie zugleich erzwog, daß der Vortheil, welcher dem Ausgeſchiedenen aus der Beſchränkung ſeiner Haftpflicht auf die vor ſeinem Ausſcheiden eingegangenen Verbindlichkeiten erwächſt, dadurch wieder an Werth verliere, daß er eine Einwirkung auf den Fortbeſtand der alten Schulden oder eine Veränderung in dem Schuldenſtande nicht habe, ihm auch die geſamte Verſchlehterung, welche die Aktivmaſſe nach ſeinem Ausſtritt erleidet, zur Laſt falle.“

In der zweiten Berathung des Reichstags (25. März 1889) fand über § 2 und die neue dritte Art der Genoffenſchaften eine eingehende Erörterung ſtatt. Es lag ein Antrag der Abgg. Schenk, Baumbach und Genoffen auf Beſeitigung der Beſtimmungen über die Genoffenſchaft mit unbeſchränkter Nachſchulpflicht vor.*) Allein das in der Kommiſſion geſchloſſene Kom-

*) Vgl. Stenographiſche Berichte S. 1020 bis 1035. Der Abg. Anwalt Schenk begründete den Antrag auf Beſeitigung der betreffenden Beſtimmungen. Niemand habe eine Ahnung gehabt, daß ein Bedürfniß zu einer dritten Art Genoffenſchaft vorhanden ſei. Die Bezeichnung entſpreche dem Weſen dieſer Genoffenſchaften nicht. Die G. mit unbeſchr. Nachſchulpflicht ſei ebenfalls eine G. mit unbeſchr. Haftbarkeit der Genoffen,

promiß ward im Plenum von den betheiligten Parteien (den Deutschkonservativen, der deutschen Reichspartei, dem Centrum und den Nationalliberalen) aufrecht erhalten und die Einfügung der dritten Art Genossenschaften mit großer Mehrheit beschlossen.

Zwischen der nunmehr gesetzlich eingeführten dritten Art Genossenschaft und der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ist während ihres Bestehens, abgesehen von der Verschiedenheit der Firmen und der Beitrittserklärung, gar kein Unterschied, ebenso wenig nach der Auflösung, ausgenommen wenn diese durch Eröffnung des Konkurses erfolgt. Aber auch der Verlauf des Konkurses bietet bis zur Aufstellung der Nachschußberechnung keinerlei Abweichung. Nur in dem einzigen Falle, daß im Konkurse drei Monate nach der für vollstreckbar erklärten Nachschußberechnung die Konkursgläubiger noch nicht vollständig befriedigt sein sollten, tritt ein verschiedenes Verfahren ein. Für diesen Fall darf in der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ein jeder Gläubiger wegen des noch nicht getilgten Restes seiner Forderung sofort einen einzelnen Genossen im gewöhnlichen Prozesse direkt angreifen, sowie nach weiteren drei Monaten (sechs Monate nach der Vollstreckbarerklärung der Nachschußberechnung) auch jeden in den letzten zwei Jahren ausgeschiedenen Genossen, soweit es sich um eine bis zu dessen Ausscheiden eingegangene Verbindlichkeit der Genossenschaft handelt. Dahingegen muß in der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht auf Grund einer aufzustellenden besonderen Berechnung von den innerhalb der letzten achtzehn Monaten vor der Eröffnung des Konkurses ausgeschiedenen Genossen die gesammte Restforderung aller Gläubiger — gleichviel ob die Verbindlichkeit vor oder nach dem Ausscheiden des Einzelnen eingegangen ist — im Umlageverfahren beigetrieben werden. In beiden Arten Genossenschaften geht daneben die Einziehung der Nachschüsse von den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen auf Grund der Nachschußberechnung ohne Aufenthalt unverändert fort, und erhalten die ausgeschiedenen Genossen die von ihnen gezahlten Beträge aus den Nachschüssen erstattet.

Gegen die rechtliche Konstruktion dieser Genossenschaftsart läßt sich nichts einwenden. Die Haftpflicht ist bei ihr eine rein indirekte, „die bloße Deckungspflicht“ (Goldschmidt a. a. D. S. 41) geworden. Die „Umwandlung“ einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht kann sich nur auf dem Wege des § 137 des Gesetzes vollziehen, also unter den für den Fall, daß die Genossenschaft ihre Haftpflicht herabgemindert, zur Sicherung der Gläubiger gegebenen Kautelen. Auch die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht beruht auf der unbeschränkten Haftpflicht. Der Genosse hat mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft einzutreten, die Ver-

und die G. mit unbeschr. Haftpflicht sei ebenso eine G. mit unbeschr. Nachschußpflicht, wie die neue Genossenschaft. Diese sei offenbar der Absicht entsprungen, die Beunruhigung zu beseitigen, und den Forderungen derjenigen G. zu entsprechen, welche die Befreiung des Einzelangriffs gewollt haben. Diese aber würden nicht zufriedengestellt. Schenck richtete sich sodann gegen die Bestimmung, daß die Ausscheidenden noch 18 Monate lang für alle nach ihrem Ausscheiden eingegangenen Forderungen zu haften haben. Außer Schenck sprach in gleichem Sinne der Abg. Baumbach. Die Vertretung der Kommissionsbeschlüsse übernahmen als Gegner des Einzelangriffs Enneccerus, v. Buol-Berenberg, Gamp, v. Cuny, v. Rheinbaben, während ihre Beteiligung am Kompromiß gewissermaßen entschuldigden die Abgg. Hegel, v. Huene, Graf Wirbach. Ueber die Entstehung der neuen Genossenschaftsart sind die Reden von Baumbach, Enneccerus, v. Cuny, v. Rheinbaben und des Staatssekretärs v. Dehlschlager zu vergleichen.

schiedenheit der Art der Geltendmachung dieser Haftpflicht wirkt aber geradezu bestimmend rückwärts auf den Umfang derselben, so daß die unbeschränkte Haftpflicht bei den beiden Genossenschaftsarten dadurch eine ungleichwerthige wird.

Die Zukunft wird ergeben, ob die eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht Einfluß auf die Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens üben wird, bisher ist dies nicht der Fall. Auf den Vereinstagen in Königsberg (Allg. Verband*), Frankfurt (Neuwieder Anwaltschaftsverband), Hildesheim (landwirthschaftliche Vereinigung) ist ihr von den genossenschaftlichen Praktikern, auch von denen, die sich lebhaft für Beseitigung des Einzelangriffs interessirt hatten, die Lebensfähigkeit abgesprochen (vgl. oben S. XLIII).

Ueber die Voraussetzung des Einzelangriffs bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht gegen die ausgeschiedenen Genossen vgl. § 119 (für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht § 135), über die Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht § 122.

Auch die Natur der persönlichen Haftpflicht hat unter dem jetzigen Gesetze einen zum Theil anderen Charakter erhalten.

Vor der Genossenschaftsgesetzgebung war die persönliche Haftpflicht die Folge der dem sogen. „Vorstande“ der Genossenschaft ertheilten Vollmacht. Unter dem Gesetze vom 4. Juli 1868 hatte sie einen bürgschaftsartigen Charakter angenommen, sie war „eine im Wesen der Genossenschaft begründete gesetzliche Garantieverpflichtung nach Art der Schadlosbürgschaft“ (Vgl. bei Goldschmidt a. a. D. S. 60 die zutreffende Widerlegung anderer Konstruktionen.) Das Umlageverfahren hatte auf die Beurtheilung der rechtlichen Seite der persönlichen Haftpflicht keinen Einfluß, denn, wenn es auch den Zweck hatte, die Gläubiger zu befriedigen, so war es doch wesentlich nur eine Regelung der Regreßrechte der Genossen unter einander.

Begründet ist die persönliche Haftpflicht auch nach dem neuen Gesetze in dem Wesen der Genossenschaft, deren Kredit anders als der der Kapitalgesellschaften regelmäßig nicht auf einem Kapitalfonds, sondern auf der persönlichen Haftpflicht der Mitglieder beruht. Jeder, welcher der Genossenschaft beiträgt, übernimmt mit diesem Beitritt die Haftung für deren Verbindlichkeiten.

Während nun aber diese Haftpflicht nach dem Gesetze von 1868 nur den Gläubigern gegenüber galt, besteht sie in Folge der veränderten Konstruktion des Nachschußverfahrens auch der Genossenschaft und bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht sogar nur der Genossenschaft gegenüber.***) (Vgl. Erläuterung 10 zu § 71, Vorbem. zu § 98

*) Die Petition der Genossenschaften gegen den Einzelangriff war von den Vereinsdirektoren Matthies=Stralsund und Werner=Berlin und dem Verbandsdirektor Morgenstern=Breslau ausgegangen. Diese erklärten bei der Besprechung des Genossenschaftsgesetzes in Königsberg am 27. August 1889 die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht in der gegenwärtigen Form für unbrauchbar. Im Laufe der Debatte konstatarie Parisius die allgemeine Uebereinstimmung in der Beurtheilung dieser Genossenschaft, wie sie im neuen Gesetze konstruirt ist: auch die Gegner des Fortbestandes des Einzelangriffs hielten sie für völlig ungeeignet und widerriethen deshalb den Uebergang zu dieser Haftform.

**) Ueber die abweichende Ansicht Maurer's, betreffend die Konstruktion der Nachschußpflicht, vgl. 289 und 342.

und Vorbem. zu § 99.) Soweit nun die persönliche Haftpflicht in den Nachschüssen bezw. in der Zubeuße bei dem Ausscheiden zum Ausdruck kommt, fehlt ihr der bürgschaftsartige Charakter, denn diese Verpflichtung hat einen selbstständigen Charakter, und sie besteht nicht den Gläubigern gegenüber, wenn sie auch zu deren Befriedigung schließlich dienen soll. Auch dies letztere braucht nicht immer der Fall zu sein, wie z. B. bei der Leistung des ausgeschiedenen Genossen. Daß die persönliche Haftpflicht gewissermaßen auch zu dem Genossenschaftsvermögen zu rechnen ist, folgt auch aus der Vorschrift in § 134, nach welcher zur Feststellung der Ueberschuldung die Haftsummen in Betracht zu ziehen sind. Es ist zu unterscheiden:

- a) die Haftung der Genossenschaft gegenüber,
- b) dem Gläubiger gegenüber.

Die erste ist bei allen drei Genossenschaftsarten vorhanden, sie ist nur in ihrem Umfange verschieden: bei den Genossenschaften „mit unbeschränkter Haftpflicht“ und bei denen „mit unbeschränkter Nachschußpflicht“ unbeschränkt, — bei den Genossenschaften „mit beschränkter Haftpflicht“ durch die Haftsumme beschränkt. Die Nachschußpflicht ist in diesen Fällen nichts anderes als die jedem Genossen obliegende gesetzliche Verpflichtung, Beiträge zu der Genossenschaft zu leisten, sie hat keinen anderen Charakter wie die Verpflichtung, Einzahlungen auf den Geschäftsantheil zu machen, nur daß sie erst subsidiär eintritt und daß sie von bestimmten Voraussetzungen abhängt: vom Ausscheiden und vom Konkurs.

Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht hat der Genosse nur diese Nachschußpflicht, er tritt zu den Gläubigern der Genossenschaft durch den Beitritt in keine rechtliche Beziehung, dafür muß er aber auch die Haftung für diejenigen Verbindlichkeiten übernehmen, die noch innerhalb 18 Monate nach seinem Austritt eingegangen sind, falls in dieser Zeit der Konkurs über die Genossenschaft eröffnet ist.

Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter und beschränkter Haftpflicht übernimmt der Genosse, wenn innerhalb zweier Jahre nach seinem Ausscheiden es zum Konkurs kommt, für die bis zu seinem Austritt eingegangenen Verpflichtungen noch eine weitere subsidiäre Garantiehafte dem Gläubiger gegenüber. Bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist diese Garantiehafte durch die Haftsumme begrenzt. Diese Garantiehafte — gleichfalls im Gesetze begründet — hat den bürgschaftsartigen Charakter behalten, der ihr nach dem Gesetze von 1868 innewohnte, sie hat in Folge des umgestalteten Nachschußverfahrens aber einen weit ausgeprägteren subsidiären Charakter bekommen (§§ 116, 119 und § 135).

Ueber die Folgen der Auflösung der Genossenschaft bei allen drei Arten vgl. § 73 und § 122 Erl. 3.

B. Die Revision.

Der vierte Abschnitt des Gesetzes (§§ 51 bis 62) von der Revision ist durchaus neu. In der Allgemeinen Begründung des Entwurfs (I S. 70, II S. 48) ist ausgeführt, daß die Gesetzgebung den Vorschlägen, welche dem Staat oder den Gemeinden durch Uebertragung einer dauernden Aufsichtsführung einen unmittelbaren Einfluß auf den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften zuweisen wollen, nicht folgen können. Für eine dauernde Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Genossenschaften durch staatliche oder kommunale Behörden fehle es ebenso sehr an einem Bedürfnis wie an einer genügenden Grundlage. Die Zwecke der Genossenschaften seien rein privat-

rechtliche, ihre Zahl so beträchtlich und die Gegenstände ihres Geschäftsbetriebes so verschiedenartig, daß eine wirksame Staats- oder Kommunal-aufsicht thatächlich nicht durchführbar sein würde. Man hielt aber eine andere Kontrolle, als die der Aufsichtsrath bietet, für ein Bedürfnis, und gelangte in Anlehnung an die im allgemeinen Verbands durch Schulze-Delitzsch eingeführte und auch nach seinem Tode sorgfältig fortentwickelte Institution der Verbandsrevision zu den Vorschlägen des vierten Abschnittes.

Frühzeitig hatte sich in vielen Kreditvereinen das Bedürfnis nach einer Prüfung der Einrichtungen und der Geschäftsführung durch einen dem Verein nicht angehörigen Sachverständigen herausgestellt. Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrathes fehlte bei allem guten Willen oft die nöthige Kenntniß der Gesetze und einer richtigen genossenschaftlichen und kaufmännischen Geschäftsführung. Man wünschte Revisoren als Lehrmeister.

Im Verband der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom Mittelrhein wurde der Verbandsdirektor (Schenk) schon im Jahre 1864 aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß er zu jeder Zeit in der Lage sei, den Vereinen des Verbandes auf deren Verlangen einen sachverständigen Revisor zur Verfügung zu stellen. Aber von seiner Bereitwilligkeit wurde nachher wenig Gebrauch gemacht. Auf dem Genossenschaftstage zu Bremen (1874) erklärte sich Schulze gegen eine Beschickung der Vereine durch Kontrolbeamte der Unterverbände, dagegen rieth er den Verbandsdirektoren, wenn sich ein Verein freiwillig an sie wende, weil ihm seine Bücher in Unordnung gekommen seien, ihm dann nach Kräften durch eine Revision zu helfen. Dergleichen Ansuchen gelangten öfters an die Anwaltschaft, die aber schon der Kosten halber unmöglich für ganz Deutschland Bücherrevisoren beschaffen könne u. s. w. 1878 veranlaßte Schulze einen ausdrücklichen Beschluß des Genossenschaftstages zu Eisenach, den Unterverbandsdirektoren dringend zu empfehlen, sachverständige, im kaufmännischen Rechnungswesen erfahrene und mit der genossenschaftlichen Organisation vertraute Männer zum Behufe von Geschäftsrevisionen und Inventuren auf Anrufen der einbezirkten Vereine . . . bereit zu halten und die Vornahme solcher Revisionen zu befördern. Dieser Beschluß hatte in einigen Verbänden zur weiteren Ausbildung des Revisionswesens Anstoß gegeben. Die Einrichtung bürgerte sich aber doch nur langsam ein. In Folge der Aufnahme, die der Antrag der Abgg. Ackermann und Genossen im Reichstage fand, fürchtete man, es könnten durch das neue Gesetz amtliche Revisionen der Genossenschaften angeordnet werden. Der Genossenschaftstag in Cassel (August 1881) beschloß deshalb:

„In Erwägung, daß die Einrichtung regelmäßiger Revisionen in den Verbandsvereinen, allgemein durchgeführt, eine wünschenswerthe Bervollständigung und organische Weiterentwicklung der Verbandsseinrichtungen darstellt und zugleich geeignet ist, gesetzgeberischen Versuchen, die Genossenschaften der Kontrolle staatlicher oder kommunaler Behörden zu unterstellen, entgegenzuwirken; daß es daher den allgemeinen Interessen entspricht, diese Einrichtung in allen Verbänden zur Durchführung zu bringen, erklärt es der allgemeine Vereinstag für Pflicht der Unterverbände, für die Einrichtung regelmäßig wiederkehrender Revisionen der einzelnen Vereine Sorge zu tragen.“

Jetzt ward die Frage der Verbandsrevision ein Gegenstand der Berathung sämmtlicher Unterverbandstage. Auf dem nächstjährigen Genossenschaftstage (1882 Darmstadt) wurde allen dem allgemeinen Verbands angehörigen Genossenschaften empfohlen, die erforderlichen Schritte zu thun, um sich die Vortheile der verbandsmäßig organisirten Revisions Einrichtung zu sichern.*)

*) Ueber die Entwicklung der Verbandsrevision im allgemeinen Verbands vor Erlaß des neuen Gesetzes vgl. man die Aufsätze in Bl.f.G. 1884 Nr. 26, 28, 35, 49, 1887 Nr. 50, bis 53, 1888 Nr. 1.

Seit dieser Zeit hatten sich die Unterverbandstage und die Genossenschaftstage fast ausnahmslos mit dem inneren Ausbau der verbandsmäßig organisierten Revisions Einrichtung beschäftigt; in den meisten Unterverbänden wurde die Revision für eine obligatorische Einrichtung des Verbandes erklärt: Die Genossenschaften wurden verpflichtet, alle drei Jahre durch einen vom Unterverbande angestellten, mit dem Genossenschaftswesen vertrauten praktischen Genossenschaftler (Revisor) ihre gesammelte geschäftliche Thätigkeit prüfen zu lassen. Der Revisor hatte sein Augenmerk besonders darauf zu richten, ob die Bestimmungen der Gesetze überall beachtet sind, und ob die Geschäftsführung den Vorschriften des Statuts und den auf Genossenschafts- und Verbandstagen aufgestellten Grundsätzen entspricht. Nach vollendeter Revision hatte er den Befund in gemeinschaftlicher Sitzung mit Vorstand und Aufsichtsrath zu besprechen und sodann einen schriftlichen Bericht an die Genossenschaft zu erstatten und eine Abschrift desselben dem Verbandsdirektor einzufenden.

Der Genossenschaftstag zu Plauen (1887) hat die wichtigsten Grundsätze für die Ausbildung der Revision in einem Beschlusse zusammengefaßt, der S. 240 in der Vorbemerkung zu §§ 51 ff. wörtlich abgedruckt ist. Nach einer bis 1887 reichenden Zusammenstellung in Nr. 50 bis 53 der Bl.f.G. 1888 und Nr. 1 der Bl.f.G. 1889 hatten bis Ende 1887 im allgemeinen Verbände 1098 Revisionen stattgefunden, 423 Genossenschaften waren einmal, 216 zweimal, 53 dreimal, 17 viermal, 2 fünfmal und 1 sechsmal revidirt. Von den Revisionen kamen 187 auf die Konsumvereinsverbände.

Für das in Aussicht stehende Genossenschaftsgesetz schloß sich der Genossenschaftstag dem Vorschlage Schulzes in der letzten Redaction der Novelle (Vorbemerkung zu Abschn. IV s. unten S. 242) nicht an.*

*) In der Schrift „Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes“ hat Schulze Veltjch zur Begründung seines Antrages eine besondere Abhandlung über die Revisorenfrage beigefügt und in derselben auch die Bestimmungen des englischen Genossenschaftsgesetzes (Industrial and Provident Societies Act) von 1876 über die Zwangsrevision dargestellt. Die genannte Akte vom 11. August 1876, welche die Akte vom 7. August 1862 zum Zweck der Vorbeugung gegen leichtsinnige Geschäftsführung abänderte, führte regelmäßige Geschäftsrevisionen ein. Das Gesetz bestimmt, daß eine jede Genossenschaft

a) wenigstens einmal im Jahre ihre Rechnungen der Revision, entweder durch einen der nach diesem Gesetze bestellten öffentlichen Revisoren, oder durch zwei oder mehrere nach den Bestimmungen des Statuts bestellte Personen unterwerfen muß, denen alle Bücher und Rechnungen zugänglich sein müssen, und welche die Einnahmen und Ausgaben, Fonds und Bestände der Gesellschaft zu prüfen, mit den Rechnungen und Belägen zu vergleichen und entweder als von ihnen richtig, gehörig belegt und in Uebereinstimmung mit dem Gesetze befunden zu unterzeichnen, oder der Gesellschaft besonders Bericht zu erstatten haben: inwiefern sie etwas unrichtig, nicht belegt, oder nicht in Uebereinstimmung mit dem Gesetze befunden haben;

b) einmal in jedem Jahre vor dem 1. Juni dem Registrar (dem Leiter der Kontrolle zur Eintragung der Genossenschaften in das amtliche Genossenschaftsregister) einen allgemeinen Ausweis (Jahresbericht) über die Einnahmen und Ausgaben, Fonds und Bestände nach dem Revisionsbefunde zu übersenden, dieser Ausweis muß die Ausgaben in Bezug auf die verschiedenen Zwecke der Gesellschaft getrennt aufzuführen, bis zum 31. Dezember einschließlichs reichen und konstatiren, ob die Revision von einem nach diesem Gesetze bestellten öffentlichen Revisor vorgenommen und von welchem, wenn dieselbe von anderen Personen vollzogen wurde, den Namen, den Wohnort, den Beruf oder das Gewerbe dieser Personen, und auf welche Art sie bestellt wurden, angeben, sowie ein Exemplar des Revisionsberichts beifügen.

Die Wahl zwischen den beiden Klassen von Revisoren steht lediglich der Genossenschaft zu. Die öffentlichen Revisoren, die äußerst selten benutzt werden, erneuert das Schatzamt, welches eine Liste derselben und der ihnen zukommenden Honorare ver-

Auch andere genossenschaftliche Verbände, namentlich der Anwaltschaftsverband in Keunied, der allgemeine Verband der landwirthschaftlichen Genossenschaften des deutschen Reiches, der Verband landwirthschaftlicher Genossenschaften in Württemberg und der polnische Verband hatten die Verbandsrevision, mehr oder weniger nach dem Muster des allgemeinen Verbandes, bei ihren Genossenschaften eingeführt und gehandhabt.

Der Entwurf des Reichsjustizamtes hielt es für zweckmäßig, sich an die im allgemeinen Verbands bestehenden Einrichtungen anzulehnen. Das Recht zur selbstständigen Ausübung der Revisionskontrolle wurde den Verbänden, nur wenn sie gewisse Garantien bieten, zugestanden. Sie sollten es aber nur nach Prüfung an öffentlicher Stelle, durch staatliche Verleihung erhalten. Auch wurden die Voraussetzungen bestimmt, unter denen ihnen das Recht zur Bestellung des Revisors entzogen werden kann. Den keinem solchen Verbands angehörigen Genossenschaften sollte der Revisor durch den Richter bestellt werden.

Ueber das Verhalten der Genossenschaftstages und des Bundesraths zu diesen Bestimmungen des Entwurfs s. unten S. 242.

In der Reichstagskommission waren die Ansichten sehr getheilt. In Vertretung des Beschlusses des Genossenschaftstages in Erfurt waren Anträge gestellt, zu deren Begründung ausgeführt wurde: Die bisher erzielten Erfolge seien nur möglich gewesen, weil die Revision aus der Selbstbestimmung und der freien Entschliehung der Genossenschaften hervorgegangen sei. Die Zwangsrevision sei ungerechtfertigt, weil die Genossenschaften freiwillige Vereinigungen von Privatpersonen seien; sie sei auch gefährlich, weil sie das Bewußtsein der Selbstverantwortlichkeit für das Gedeihen der Genossenschaft bei den Mitgliedern schwäche. . . . Die Zwangsrevision sei auch kaum durchführbar; da die Mehrzahl der bestehenden Genossenschaften keinem Verbands angehören, werde der vom Registerrichter für die jedesmalige Revision besonders zu bestellende Revisor die Regel bilden. Woher wolle aber jeder Registerrichter Verständniß dafür haben, welche Befähigung bei einem Revisor zur Bornahme einer ordnungsmäßigen Revision erforderlich sei, und woher wolle er ausreichend befähigte Revisoren nehmen? — Die Anträge wurden gegen zwei Stimmen abgelehnt. Von anderer Seite wurde beantragt, die Verbände ganz aus dem Gesez zu streichen und die Revisionsbestellung ausnahmslos dem Richter zu übertragen. Diejenigen Kommissionsmitglieder endlich, die auf dem Boden der Regierungsvorlage standen, theilten sich wiederum in zwei Gruppen, „von welchen die eine den Verbänden eine größere Selbstständigkeit einräumen, die andere dagegen den Einfluß der Behörden auf die Handhabung der Revision verstärken wollte“ (Komm.Ver. S. 25—30). Das Schlusergebniß der Kommissionsberathung war durch das vor der zweiten Lesung geschlossene Kompromiß beeinflusst. Der Abschnitt IV ward in der jetzigen Fassung angenommen unter Beseitigung der vom Bundesrath hineingebrachten Polizeimaßregeln. (Vgl. Komm.Ver. S. 25—30 und unten Erläuterungen zu §§ 57 und 59 S. 254 f. und 257 ff.)

Die gesetzliche Revision, wie sie hier geschaffen ist, enthält einen Eingriff in die Selbstverwaltung, dessen Erfolg von vornherein zweifelhaft war. Die Revision bleibt auch in Zukunft trotz der gesetzlichen Pflicht eine Vertrauenssache, denn der Vorstand und Aufsichtsrath müssen den guten

öffentlich. Die im englischen Geseze von 1876 vorgeschriebene Zwangsrevision ist grundverschieden von der deutschen. Sie ist wesentlich kalkulatorisch. Der Grund hierfür liegt in dem Mangel eines Kontrolorgans in der Genossenschaft, in dem Fehlen des bei uns jetzt obligatorischen Aufsichtsrathes.

Willen haben, aus der Revision Nutzen zu ziehen. Einen gesetzlichen Zwang, die Revision zu einer nutzbringenden zu machen, giebt es nicht und kann es nicht geben. Kann man doch unmöglich Jemanden zwingen, verkehrte wirthschaftliche Grundsätze aufzugeben.

Die Erfahrungen der fünf Jahre seit Einführung der Zwangsrevision sind streng genommen nur aus dem allgemeinen Verbandsverbande zu öffentlicher Kenntniß gelangt. Hier hatten schon vor dem Gesetz fast alle Unterverbände die Revision für obligatorisch erklärt. Es läßt sich schwer untersuchen, ob die offenkundigen bedeutenden Fortschritte, die hier in den fünf Jahren die Revisionen selbst und die Genossenschaften durch die Revisionen gemacht haben, nicht auch gemacht worden wären ohne die Einführung der Zwangsrevision. Wie wir schon in der ersten Auflage 1889 hervorhoben, ist es der erhöhten Kosten halber bedauerlich, daß die zweijährige Revisionspflicht statt der dreijährigen angenommen ist. Bei einer Vertheilung auf nur zwei Jahre bilden die Revisionskosten für kleine Genossenschaften eine zu schwere Belastung.*) Ihre Höhe hat dahin geführt, daß manche kleinere eingetragene Genossenschaften, namentlich landwirthschaftliche Konsumvereine, es vorgezogen haben, sich aufzulösen, um als nicht eingetragene Genossenschaften in schlechterer Rechtsform ihren Geschäftsbetrieb fortzusetzen.

Auch die Unterverbände des allgemeinen Verbandes, denen sämmtlich das Recht zur Bestellung des Revisors verliehen worden ist, erfuhren in Folge des neuen Genossenschaftsgesetzes störende Verschiebungen in ihrem Bestande. Sie konnten freilich auch die zweijährigen Revisionen durch tüchtige Revisoren nach den Beschlüssen des Genossenschaftstages zu Plauen ohne Schwierigkeit durchführen, sofern die Kosten der Revision ganz oder zum großen Theile aus der Verbandskasse bestritten wurden und die Beiträge zu dieser unter die Verbandsgenossenschaften nach Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit vertheilt wurden. Eine ziemlich große Zahl größerer Kreditvereine und ebenso einige größere Konsumvereine, also Genossenschaften, die Erhebliches zu den Verbandskosten beigetragen hatten, verwandelten sich in Aktien- oder Aktienkommanditgesellschaften und traten dann meist aus dem Verbandsverbande aus.***) Lediglich des Revisionszwanges halber traten auch manche ältere, seit vielen Jahren bestehende Genossenschaften bei, deren fehlerhafte Einrichtungen die Revisionen erheblich vertheuerten und den Verband nöthigten, auf den Verbandstagen die erziehliche Arbeit gewissermaßen wieder von vorne anzufangen. Den Leitern vieler dieser, nur der Ersparniß halber beigetretenen Vereine mangelte der genossenschaftliche Sinn.

Im allgemeinen Verbandsverbande wird unermüdet gearbeitet, die Schwierigkeiten zu überwinden. Die Verbandsdirektoren wetteifern, die Revision für die einbezirkten Genossenschaften fruchtbar zu gestalten, geeignete praktische Genossenschaftler zu Revisoren zu gewinnen und in dem schwierigen und mühseligen Amte fortzubilden. Einzelne Verbandsdirektoren übernehmen selbst die Revision. Die Verbandsrevisoren erstatten für den Verbandstag einen Generalbericht, der schon vorher gedruckt und zugleich mit einer statistischen

*) Im allgemeinen Verbandsverbande belaufen sich die Kosten jeder einzelnen Revision durch den Verbandsrevisor durchschnittlich auf 90 Mark. Die Kosten der gerichtlichen Revisionen sind sehr verschieden. Bei einigermaßen gründlicher Ausführung werden dafür 120 bis 150 Mark bezahlt. Es kommt aber auch vor, daß Vereine sich einen Revisor bestellen lassen, der die Revision für 15 Mark ausführt.

**) Von den Aktiengesellschaften sind wenige Jahre darauf mehrere in schmählicher Weise zu Grunde gegangen. Ihre Direktoren, die durch Selbstmord endeten oder ins Zuchthaus kamen, hatten die Umwandlung betrieben, um der Verbandsrevision zu entgehen.

Zusammenstellung nach den für den Jahresbericht des Anwalts bestimmten Tabellen von dem Verbandsdirektor versandt, auf dem Verbandstage Stoff zu fruchtbringenden Berathungen bildet. Auf den Genossenschaftstagen findet regelmäßig zwischen den Revisoren des ganzen Reiches in besonderen Revisoren-Konferenzen ein Austausch der Erfahrungen und Meinungen statt.

Nur von wenigen anderen Verbänden ist etwas darüber bekannt, wie und mit welchem Erfolge die Revisionen ausgeführt werden. Von den meisten anderen giebt es darüber keine Veröffentlichung. Generalberichte der Revisoren und statistische Nachweisungen über die Leistungen der Verbände fehlen fast überall. Obschon alljährlich im Januar von jedem Verbandsvorstand der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, ein Verzeichniß der dem Verbandsangehörigen Genossenschaften einzureichen ist (§ 56 des Gesetzes), haben weder der Bundesrath noch das preussische Ministerium, weder das statistische Amt des Reichs noch das statistische Bureau Preußens jemals etwas darüber veröffentlicht, welchen Verbänden das Recht zur Bestellung des Revisors verliehen ist (§ 56), und welche Genossenschaften zu ihnen gehören, sowie welche keinem Revisionsverbande angehörende eingetragene Genossenschaften vorhanden sind. Schon hiernach ist eine umfassende Untersuchung über die Wirkung der Zwangsrevision, eine Kontrolle der Deffentlichkeit gar nicht möglich. Alle und jede Kontrolle ist bei den gerichtlichen Revisionen ausgeschlossen. Ein unfähiger Revisor kann Einrichtungen oder Maßnahmen veranlassen, die dem Interesse der Genossenschaft widersprechen oder wohl gar gemeinschädlich sind. Außer den revidirten Vereinen erfährt Niemand etwas davon. Der Vorstand seinerseits braucht sich, sofern er den durch Ordnungsstrafen zu erzwingenden Verpflichtungen im § 61 Abs. 2 nachkommt, um die Erinnerungen des Revisors nicht zu kümmern, selbst wenn sie ihm grobe Gesetzesverletzungen nachweisen.

Nach dem Genossenschaftsgesetz sollen die Staatsbehörden darüber wachen, daß der Revisionsverband der ihm obliegenden Pflicht der Revision genüge (§ 58). Sie sind berechtigt, in die Generalversammlung des Verbandes (Verbandstage) einen Vertreter zu senden (§ 57), „dessen Aufgabe es ist, von den Verhandlungen Kenntniß zu nehmen, zu dem Zweck, um der höheren Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten, damit diese sich ein Urtheil darüber bilden könne, ob der Verband der Revisionspflicht ordentlich nachkomme.“*) Die Staatsbehörden sollen ferner bei den keinem Revisionsverbande angehörenden Genossenschaften darüber wachen, daß das Gericht einen brauchbaren Revisor bestelle (§ 59). Auch soll der Reichskanzler ermächtigt sein, allgemeine Anweisungen zu erlassen, nach denen die Revisionsberichte anzufertigen sind (§ 62). Ein Nutzen dieser Bestimmungen hat sich bisher nicht gezeigt. In die Versammlungen der Revisionsverbände wurden nur sehr selten Vertreter gesandt. Mit Einverständnis der höheren Verwaltungsbehörde sind oft recht ungeeignete, nicht sachverständige Personen zu Revisoren bestellt (§ 51 und § 59 d. G. siehe unten S. 259). Entscheidungen oder Erklärungen von höheren Verwaltungsbehörden zeigten nicht selten unverkennbar eine große Unkenntniß in Genossenschaftsangelegenheiten. Eine Anweisung des Reichskanzlers über die Anfertigung von Revisionsberichten ist nicht erlassen worden; ihre Herstellung würde auch schwierig sein, da ja die Reichs- und Landesbehörden von den erstatteten Berichten der Revisoren nichts zu sehen bekommen.

*) Stenographischer Bericht über die Sitzung vom 26. Mai 1889 S. 1079. — Es sei dringend notwendig, sagt mit Recht Bröbst S. 209, daß „nur sachverständige und urtheilsfähige Männer zu solcher Vertretung gewählt werden.“

Das Vorhandensein jener gesetzlichen Bestimmungen schwächt jedenfalls das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit in den Mitgliedern der eingetragenen Genossenschaften, fördert die so oft verhängnißvolle blinde Vertrauensseligkeit**) und giebt allen noch so unrichtigen Aussprüchen von Regierungsbeamten über Leistungen von Genossenschaften und Werth genossenschaftlicher Einrichtungen und Bestrebungen eine weit höhere Bedeutung als sie verdienen, verleitet also leicht die Betheiligten, falsche Wege einzuschlagen. Die Zwangsrevision hat bisher keineswegs, wie erhofft wurde, das Bewußtsein der Solidarität unter den deutschen Genossenschaften gestärkt und die Bildung gesunder genossenschaftlicher Verbände gefördert, sondern eher das Gegentheil bewirkt. Reine Revisionsverbände, also lediglich der Revision halber gebildete Vereinigungen eingetragener Genossenschaften, bilden für die Fortentwicklung des auf Selbsthülfe gegründeten Genossenschaftswesens der kleineren und mittleren Gewerbetreibenden in der That ein schädliches Hemmniß. Dazu kommt noch, daß die zweijährige Revisionspflicht mit ihren bedeutenden Kosten eine erhebliche Zahl Verbände der Selbsthülfe entfremdet und sie veranlaßt, haare Unterstützung aus Staats- oder Provinzialfonds oder von staatlich subventionirten landwirthschaftlichen Centralvereinen u. s. w. zu erbitten und anzunehmen.

Nach alledem haben die Erfahrungen der letzten fünf Jahre uns noch nicht überzeugen können, daß der Beschluß des Erfurter Genossenschaftstages 1888, welcher den vierten Abschnitt des Gesetzentwurfs mit der Selbsthülfe nicht vereinbar erklärte und dringend dessen Beseitigung befürwortete, auf unrichtigen Voraussetzungen beruht.

*) Bei Zusammenbrüchen von Kreditgenossenschaften hat sich wiederholt gezeigt, wie unrichtig die Annahme in der Begründung ist (siehe unten S. 242), daß die Verbände über hinreichende Mittel verfügen, um die einzelnen Genossenschaften zur Abstellung aufgedeckter Unregelmäßigkeiten anzuhalten. Die Indolenz der Mitglieder gegenüber der Mißverwaltung des Vorstandes ist seit Einführung der Zwangsrevision anscheinend gewachsen.

